

Stadtnachrichten

Mitteilungen

Anzeigen

Humor

Historisches und

Aktuelles

aus dem

Erzgebirge



# Amtsblatt

Scheibenberg  
mit Ortsteil  
Oberscheibe

5. Jahrgang / Nummer 41.1

Sonderausgabe

März 1994

## KOMMUNALWAHL 1994

- ⇒ Stadtratswahl
- ⇒ Bürgermeisterwahl
- ⇒ Ortschaftsratswahl

am

**12. JUNI 1994**

# Öffentliche Bekanntmachung

## zur Stadtrats-, Bürgermeister- und Ortschaftsratswahl

### 1. Teil –

#### öffentliche Bekanntmachung der Stadtratswahl

Die Stadtratswahl findet am 12.06.1994 statt. Entsprechend § 29 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Scheibenberg wird der neue Stadtrat mit 16 Stadträten besetzt.

Für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahl wurde in der Stadt Scheibenberg ein Wahlkreis gebildet.

Die Parteien und Wählervereinigungen haben ab 21.03.1994 die Möglichkeit, zu den bekannten Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ihre Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom 18.10.1993 bzw. der Kommunalwahlordnung vom 13.12.1993 bis spätestens 28.04.1994, 18.00 Uhr, einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist der § 6 des Kommunalwahlgesetzes zu beachten.

Unterstützungsunterschriften können ab 21.03.1994 bis 28.04.1994, 18.00 Uhr, in der Stadtverwaltung beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses geleistet werden. Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften beträgt gemäß § 6 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes 30.

### 2. Teil –

#### öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl

Für die Stadt Scheibenberg ist ein hauptamtlicher Bürgermeister zu wählen.

Die Bürgermeisterwahl findet am 12.06.1994, die Neuwahl am 26.06.1994 statt.

Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen haben ab 21.03.1994 die Möglichkeit, zu den bekannten Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ihre Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom 18.10.1993 bzw. der Kommunalwahlordnung vom 13.12.1993 bis spätestens 16.05.1994, 18.00 Uhr, einzureichen. Für eine erforderliche Neuwahl – nach öffentlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bis zum 15.06.1994, 18.00 Uhr. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für eine etwaige Neuwahl, sofern sie nicht innerhalb der Einreichungsfrist für die Neuwahl zurückgenommen werden.

Jeder Bewerber muß eine schriftliche Erklärung gemäß § 41 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes abgeben.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist der § 41 des Kommunalwahlgesetzes zu beachten.

Unterstützungsunterschriften können ab 21.03.1994 bis 16.05.1994, 18.00 Uhr, in der Stadtverwaltung beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses geleistet werden. Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften beträgt gemäß § 41 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes 40.

### 3. Teil –

#### öffentliche Bekanntmachung der Ortschaftsratswahl

Die Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Oberscheibe findet am 12.06.1994 statt.

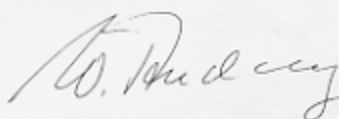
Entsprechend § 66 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Scheibenberg wird der Ortschaftsrat mit 7 Ortschaftsräten besetzt.

Für die Ortschaftsratswahl wird ein Wahlkreis gebildet. Dieser erstreckt sich auf das Gemarkungsgebiet Oberscheibe.

Die Parteien und Wählervereinigungen haben ab 21.03.1994 die Möglichkeit, zu den bekannten Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ihre Wahlvorschläge beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom 18.10.1993 bzw. der Kommunalwahlordnung vom 13.12.1993 bis spätestens 28.04.1994, 18.00 Uhr, einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist der § 33 in Verbindung mit § 6 des Kommunalwahlgesetzes zu beachten.

Unterstützungsunterschriften können ab 21.03.1994 bis 28.04.1994, 18.00 Uhr, in der Stadtverwaltung beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses geleistet werden. Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften beträgt gemäß § 41 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes 10.



Andersky – Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Zeit vom 14.03.1994 bis einschließlich 20.03.1994 an den Amtstafeln

- im Rathaus
- Rudolf-Breitscheid-Straße, gegenüber Rathaus
- Bergstraße, 2 x
- August-Bebel-Straße, Feuerwehrdepot
- Silberstraße, Bushaltestelle
- Elterleiner Straße, Bushaltestelle Brünlas
- Eigenheimstraße, Ortsteil Oberscheibe
- „Gemeindeamt“, Ortsteil Oberscheibe
- Dorfstraße (Oesergasse), Ortsteil Oberscheibe
- Dorfplatz, Ortsteil Oberscheibe

und liegt des weiteren zur Einsichtnahme für jedermann während der Amtsstunden im Rathaus, Hauptamt, aus. Der Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gleichfalls in der Sonderamtsblattausgabe 03/94 der Stadt Scheibenberg.



Andersky – Bürgermeister

#### Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Scheibenberg, verantwortlich Bürgermeister Wolfgang Andersky, Tel. 2 41 (privat 4 19)  
– Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. Autor/Fotograph/Grafiker –  
Satz u. Repro: Fa. Heidler & Fahle, Tel. und Fax (03 73 49) 4 37  
Druck: Annaberger Druckzentrum GmbH

Stadtnachrichten

Mitteilungen

Anzeigen

Humor

Historisches und

Aktuelles

aus dem

Erzgebirge



# Amtsblatt

Scheibenberg  
mit Ortsteil  
Oberscheibe

5. Jahrgang / Nummer 41

Monatsausgabe

März 1994

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den vergangenen Jahren beschäftigte sich der Stadtrat immer wieder mit der Begründung des Ortsrechts. Dies ist eine außerordentlich wichtige Arbeit unserer Parlamentarier gewesen, die sehr viel Zeit in Anspruch genommen hat. Oftmals mußte erst auf den Erlaß von sächsischen Gesetzen und Verordnungen gewartet werden.

Bevor nun solch eine Ortssatzung verabschiedet wird, bedarf es einer gründlichen Diskussion in den Ausschüssen und im Stadtrat. Neben unserer erst kürzlich neu erstellten Hauptsatzung verfügen wir über eine Bekanntmachungssatzung, eine Erschließungsbeitragssatzung, eine Straßenausbaubeitragssatzung und Satzungen über Bebauungs-, Vorhaben- und Erschließungspläne. Weiter wäre unsere jährliche Haushaltssatzung aufzuzählen. Satzungen begründen Ortsrecht und bilden die Basis für die Abarbeitung der anstehenden Gemeindeangelegenheiten unter Beachtung der Gleichbehandlung unserer Bürger. Jeder Betroffene hat aufgrund dieser Satzungen die Möglichkeit, das Verwaltungshandeln, den sogenannten Verwaltungsakt, wie z.B. einen Gebührenbescheid, anzufechten. In Form eines Widerspruches oder einer Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht kann gegen eine Entscheidung der Gemeinde vorgegangen werden. Ausschlaggebend dafür ist natürlich, daß alle Bürger diese Satzungen kennen und danach handeln. Ich denke, hierbei gibt es besonderen Nachholebedarf. Besonders wichtig erscheint mir die Mitarbeit vieler Einwohner bei der Erstellung von neuen Ortsgesetzen. Zur Zeit wird im Stadtrat über eine Polizeiverordnung beraten. Verschiedene Problemkreise werden darin angesprochen, wie ruhestörender Lärm, Sperrzeiten, Reinigungsarbeiten, Streuen und Schneeberäumen, Tierhaltung, Ablagerung von Baumaterial, Schädlingsbekämpfung und vieles mehr. Schauen Sie sich bitte die Entwürfe an, und bringen Sie ihre Vorschläge dazu ein. Sie helfen damit den Stadträten bei der Entscheidungsfindung. Mit der Polizeiverordnung der Bergstadt Scheibenberg schaffen wir in kommunaler Selbstbestimmung ein weiteres Stück

Ortsrecht. Die vorgegebenen Gesetzlichkeiten auf Landes- und Bundesebene bilden dabei natürlich die Grundlage und müssen Beachtung finden.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in den Frühling 1994. Den Konfirmanden wünsche ich einen frohen und gesegneten Palmsonntag und allen Gästen einen erlebnisreichen Aufenthalt in unserer Stadt.

Ihr Bürgermeister

W. Andersky

## Scheibenger Fasching ausführlich im Amtsblatt





# WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst - März -



- 28.02. - 03.03. Dipl.-Med. Lembcke Schlettau  
Tel. (0 37 33) 6 50 79 Breitscheidstr. 3
- 04.03. - 06.03. Dipl.-Med. Oehme Crottendorf  
Tel. (03 73 44) 6 20 Güterweg 108 B
- 07.03. - 10.03. SR Dr. med. Klemm Scheibenberg  
Tel. (03 73 49) 2 77
- 11.03. - 13.03. Dipl.-Med. Lembcke Schlettau
- 14.03. - 17.03. Dipl.-Med. Lembcke Schlettau
- 18.03. - 20.03. Dipl.-Med. Weiser Crottendorf  
Tel. (03 73 44) 4 70 Salzweg 208
- 21.03. - 24.03. SR Dr. med. Klemm Scheibenberg
- 25.03. - 27.03. Dipl.-Med. Oehme Crottendorf
- 28.03. - 31.03. Dipl.-Med. Lembcke Schlettau
- 01.04. Dipl.-Med. Weiser Crottendorf

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr.  
Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags  
19.00 Uhr, mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

## Probelauf der Sirenen für Feuerwehralarmierung

Diese Überprüfung erfolgt wie bisher am 1. Samstag des Monats in der Zeit von 11.00 bis 11.15 Uhr, d. h. am

**5. März.**

Zur Vermeidung von Unklarheiten erfolgt bei Ernstfalleinsätzen in diesem Zeitraum generell eine zweimalige Auslösung des Alarms.



## Geburtstage

- Scheibenberg -



**März**

31.03.1904	Marie Becher	Schulstraße 8	90
25.03.1907	Ferdinand Fischer	Silberstraße 57	87
03.03.1911	Arno Lang	R.-Breitscheid-Str. 42	83
04.03.1911	Magnus Weisflog	Schnitzerweg 7	83
27.03.1911	Sofie Cervenak	Wiesenstraße 1	83
05.03.1912	Fritz Neidhardt	R.-Breitscheid-Str. 19	82
04.03.1914	Hannchen Leistner	Laurentiusstraße 7	80
01.03.1924	Hans Groß	Wiesenstraße 3	70
24.03.1924	Ingeborg Götz	R.-Breitscheid-Str. 35	70

- Oberscheibe -

22.03.1911	Schramm, Ilse	Dorfstraße 17	83
------------	---------------	---------------	----

## Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - März -

- 05.03. - 06.03. Herr Dipl.-Stom. A. Melzer Elterlein  
Tel. (03 73 49) 74 70 Neubau 14
- 12.03. - 13.03. Frau Dipl.-Stom. Ch. Melzer Elterlein  
Tel. (03 73 49) 2 92 Neubau 14
- 19.03. - 20.03. Herr Zahnarzt K. Härtwig Geyer  
Tel. (03 73 46) 61 92 Altmarkt 15
- 26.03. - 27.03. Frau Dipl.-Stom. K. Siegart Mildena  
Tel. (0 37 33) 5 34 58 Plattenthalweg 1b
- 01.04. Frau Dipl.-Stom. B. Dabel Geyer  
Tel. (03 73 46) 3 76 An der Pfarrwiese 92

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der genannten niedergelassenen Zahnärzte  
samstags in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr  
sonntags in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr.  
Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse! (Freie Presse freitags, Annaberger Lokalseite - Verschiedenes)

## Tierärztlicher Bereitschaftsdienst - März -



- 28.02. - 06.03. Herr Dr. R. Meier Königswalde  
Tel. (0 37 33) 2 27 34 Fabrikstraße 4 a
- 07.03. - 13.03. Herr Dr. R. Weigelt Annaberg-B.  
Tel. (0 37 33) 6 68 80 Nelkenweg 38
- 14.03. - 20.03. Herr Dr. R. Haase Neudorf  
Tel. (03 73 42) 81 64 Crottendorfer Str. 5
- 21.03. - 27.03. Frau Dr. D. Herrmann Königswalde  
Tel. (0 37 33) 2 29 62 Lindenstr. 35 a
- 28.03. - 04.04. Frau DVM G. Schnelle Dörfel  
Tel. (0 37 33) 2 26 25 Hauptstraße 29

## Mütterberatung:



Bis auf weiteres in der Arztpraxis von  
Dr. Klemm, Scheibenberg  
Mittwoch, 9. März 1994,  
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

## Feuerwehrdienste - Oberscheibe:

- Freitag, 11. März 1994, 20.00 Uhr, Erbgericht  
I. Hilfe
- Freitag, 18. März 1994, 20.00 Uhr, Erbgericht  
Funkeinweisung, DLA und Maske  
Kam. Eberlein, Kam. Müller

## Feuerwehrdienste - Scheibenberg:

- Montag, 14. März 1994, 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr,  
Jahreshauptversammlung
- Montag, 28. März 1994, 19.00 bis 21.30 Uhr,  
Ausbildung der FFW, Rahmenvorschrift FwDV 2/1



# STADTNACHRICHTEN

## Erzgebirgszweigverein Scheibenberg e. V.

Jahreshauptversammlung –  
„Bergfest für den Vorstand“



So formulierte es Rebekka, das heißt also Halbzeit. Der Vorstand hatte sich diesmal keine Sorgen gemacht wegen des Platzangebotes im Berggasthaus. Und er hatte recht damit; viele erwartete Mitglieder blieben fern. Wo wart Ihr nur? Dabei hättet Ihr den Fortgang der Turmarbeiten sehen können, die Fenster sind bereits drin. Ihr hättet das ganze Vereinsjahr nochmals miterleben können. Rebekka hielt wieder einen gelungenen Rückblick aller Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr und dankte dem Vorstand für seine gute Arbeit. Alles das wurde sinnvoll dokumentiert durch bunte Dias, die uns freundlicherweise AG-Heimatgeschichte-Freund Frohmüt Naumann darbot. Er schilderte uns Höhepunkte des Vereinslebens und Bilder unseres Städtchens, wie es sich wandelt. Für die musikalische Umrahmung sorgten diesmal Rosemarie und Günter Pfau vom Ortsteil Oberscheibe. Wir danken ihnen allen sehr herzlich. Heimatfreund W. Andersky in seiner Funktion als Bürgermeister bot uns symbolisch als Blumenpräsent die Bewirtschaftung des Turmes und des Nebengebäudes als große Chance für den Zweigverein Scheibenberg an. Es stehen wiederum Chance und immenser Arbeitsaufwand dicht beieinander. Eine Herausforderung für alle Mitglieder unseres Vereins, und wir bitten sehr um Euer aller Mittun. Ein Turmarbeitskreis wird sich nachdrücklich um die Belange der Bewirtschaftung des Turmes kümmern müssen. Katrin Langer meldete sich zu Wort und fragte in die Versammlung hinein: „Wie soll ein Jugendleben entstehen, wenn keine Jugendlichen da sind, wenn keine jugendgerechten Veranstaltungen geplant sind?“ – Eine Forderung an den Vorstand, ein Aufruf an die Eltern, ein Muß für die Schule! Heimatliebe, Naturverbundenheit, Gemeinschaftssinn zu prägen, zu fördern, zu beleben ist in unserer Zeit nötiger denn je. Sicher haben wir für Euch mal einen gemütlichen Abend am Kaminfeuer. Macht nur etwas mit, laßt Euch selbst jugendgemäßes einfallen und tragt es dem Vorstand vor. Es soll auch auf diesem Gebiet vorangehen.

Erstaufgabe: 1908 - 1994 Gesamtvorstandssitzung des Erzgebirgsvereines e. V., Sitz Schneeberg, findet bei uns hier in Scheibenberg statt. Wir sind also die Gastgeber für dieses Treffen. Deshalb sind wir auch für den Abend des 19. März 1994 in der Berggaststätte verantwortlich. Wir wollen mit den Teilnehmern der Tagung zusammen sein und einen gemütlichen Abend bei heimatlichen Klängen verbringen. Schon heute ergeht an Euch eine herzliche Einladung, dabei zu sein. Heimatabend für alle Mitglieder: 19. März 1994, 19.00 Uhr, Berggasthaus

Wie hatte auch Rebekka in ihrem Rückblick gesagt: Kämpfen und arbeiten wir uns voran in unserem Erzgebirgszweigverein trotz vieler Schwierigkeiten und nicht immer nur Freudvollem.

So gilt unser Gruß in heimatlicher Verbundenheit auch heute Euch allen.

Glück auf! Euer Vorstand.

An dieser Stelle ein ehrendes Gedenken für unseren verstorbenen Heimatfreund:

## Gunter Müller

† 3. Februar 1994

## Sport- und Spielvereinigung 1846 Scheibenberg e. V.

### 1. Billardtturnier der Scheibenger Jugend

Das Finale gewinnt Jugendfreund Thomas Groß gegen seine Schwester Beatrix



Am 22. Januar 1994 fand das 1. Billardtturnier der Scheibenger Jugend statt. Das Interesse war sehr groß, immerhin waren 22 Jugendliche anwesend, davon fünfzehn männliche und sieben weibliche Teilnehmer.

Um 13.45 Uhr kam es zur Auslosung. Jugendfreund Tilo Bach loste folgende Paarungen aus:

Groß, Thomas	: Groß, Thomas
Küchler, J.	: Wurlitzer, M.
Böl, Matthias	: <u>Groß, Stefan</u>
Thiele, R.	: <u>Bach, Tilo</u>
Schmidt, S.	: <u>Fritsch, D.</u>
Seidel, Y.	: Jaschik, M.
Kruwinnus, S.	: <u>Groß, Beatrix</u>
Schulz, Roy	: Maier, Ronny
Gruß, Mirko	: Wenzel, Nadine
Müller, M.	: <u>Bayer, A.-K.</u>
Donat, Ralf	: <u>Stoll, Rico</u>

(Sieger jeder Paarung unterstrichen)

Um 14.00 Uhr wurde dann das Billardtturnier durch unseren Bürgermeister Herrn Wolfgang Andersky feierlich eröffnet. Dann ging es endlich los. Jeder gab sein Bestes, und daß alles ordentlich ablief, dazu waren die Jugendfreunde Uwe Schütze und Thomas Uhlig verantwortlich.

Gegen 18.00 Uhr standen die letzten sechs Teilnehmer fest! Sie wurden in zwei Gruppen ausgelost.

Gruppe A:

Bach, Tilo      Groß, Beatrix      Seidel, Yvonne

Gruppe B:

Groß, Thomas      Küchler, Jeannine      Bayer, Anne-Kristin

In den Gruppen spielte jeder gegen jeden. So kam es dann zu folgenden Plazierungsspielen:

um Platz 3:      Küchler, Jeannine : Bach, Tilo  
Finale:      Groß, Thomas : Groß, Beatrix

Abschlußstand:

1. Platz      Groß, Thomas
2. Platz      Groß, Beatrix
3. Platz      Bach, Tilo
4. Platz      Küchler, Jeannine
5. Platz      Bayer, Anne-Kristin und Seidel, Yvonne

Um 19.30 Uhr war das Turnier beendet. Es war ein voller Erfolg. Jedem hat es gefallen. Man freut sich schon auf das nächste Turnier.

Ich möchte mich für die hervorragende Unterstützung recht herzlich bedanken bei

Herrn Wolfgang Andersky, Herrn Uwe Schütze und Herrn Thomas Uhlig (Schiedsrichter), Frau Ingrid Eisele (Verkauf von Getränken), Herrn Karlheinz Schwind (Fotograf) und bei den Jugendfreunden Mirko Groß und Daniela Fritsch (Vorbereitung)

Tilo Bach



## Aus der Arbeit des Rassekaninchenzüchtervereins 1889 Scheibenberg e. V.



### Liebe Vereinsmitglieder, liebe Zuchtfreunde!

Am 18. März 1994 findet um 20.00 Uhr im Vereinslokal „Silberstüb'l“ Scheibenberg unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Es wird hiermit recht herzlich eingeladen. Auch die Ehepartner sowie interessierte Bürger, die einmal Vereinsluft bei den sogenannten „Karnikelzüchtern“ schnupfern wollen, sind herzlich willkommen.

Der Vorstand, Meichsner – Pressewart

... und zum Thema „*Unser Turm muß wieder klar*“ fanden auch wir etwas in unserer Chronik. (gekürztes Protokoll von der Vereinsversammlung am 19. Juli 1891.)

Die auf dem heutigen Tag einberufene Versammlung wurde von Vorsteher Chr. Kreisel eröffnet und geleitet. Der Schriftführer verliest das Protokoll von der letzten Versammlung, welches Genehmigung fand. Dann schritt man zur heutigen Tagesordnung. Es hatten sich sechs Herren dem Verein angemeldet, welche mit großer Majorität aufgenommen wurden. Es wurde die Frage laut, daß im Ort in nächster Zeit eine nationale Feier stattfindet, nämlich die Ausfluchtsturm-Einweihung. Es waren darum alle einig, etwas zu schaffen.

Wer sich beteiligen thut, soll 2 Glas Bier aus der Kasse erhalten. Der Vorsteher Kreisel bot dem Verein ein paar junge Kaninchen zur Versteigerung an mit dem Bemerkten, daß von dem Reinertrag zum Kauf von neuen Vereinsbändern verwendet werden soll. Die Mitglieder waren einverstanden.

Es wurden noch drei weitere Punkte beraten. Ferner soll bei der Ausfluchtsturm-Einweihung statt 2 Glas nun mehr 3 Glas Bier ausgehändigt werden. Anschließend wurde noch ein Familienabend für den selbigen Monat beschloffen.

## Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg



### Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

heute wollen wir Sie wieder mit einigen Verhaltensanforderungen im Brandschutz vertraut machen.

Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, der Meldung oder der Bekämpfung von Bränden bzw. der Verhinderung der Brandausbreitung dienen, dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Das trifft auch auf die Kennzeichnung dieser Einrichtungen zu, worin die Gewährleistung der Evakuierung eingeschlossen ist. Zu diesen Einrichtungen usw. gehören

- Hydranten
- Löschwasserentnahmestellen (z. B. Feuerlöschteich, Marktbrunnen)
- Brandwarn- und -meldeanlagen (Sirenen und deren Auslösestellen, Feuermelder)
- Feuerlöschgeräte und -anlagen
- Brandschutztüren
- Rauch- und Hitzeabzüge



- Wandhydranten
- Notausgänge
- Hauptabsperrschieber für Gas und Wasser
- Schaltereinrichtungen für elektrische Anlagen

Die Einrichtungen usw. müssen ständig zugänglich gehalten werden. Ihre Nutzung darf nicht durch Abstellen von Fahrzeugen, Materialien und anderen Sachen oder durch andere Maßnahmen, wie z. B. Schneeablagerung, behindert werden.

Die Ausfahrt von Löschfahrzeugen aus Feuerwehrgerätehäusern und die Durchfahrt zu Innenhöfen von Gebäudekomplexen muß ständig gewährleistet sein.

Evakuierungswege und -ausgänge dürfen in ihrer vorgesehenen Bestimmung nicht beeinträchtigt werden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, werte Betriebs- und Geschäftsinhaber, beachten Sie bitte diese Hinweise! Ein durch Sie bzw. Ihre Mitarbeiter verursachter oder begünstigter Schadensfall kann, wenn Ihnen die Nichtbeachtung der vorstehenden Verhaltensanforderungen nachgewiesen wird, zu unangenehmen, aufwendigen, ja gar existentiellen Folgen führen. Sorgen Sie dafür, daß es nicht so weit kommt!

Ihre FFW Scheibenberg, Köhler – Pressewart

## Die WG Kinderland der Kinderarche e.V. Bayern bedankt sich!

Einige Tage der Weihnachtszeit liegen nun schon hinter uns. Unsere Wohngruppe denkt oft an die schönen Stunden zurück, da wir während dieser Zeit oft überrascht wurden. So verlebten wir eine schöne Sportweihnachtsfeier in Scheibenberg und einen weihnachtlichen Vormittag im Pfarramt Breitenbrunn.

Außerdem wurden wir von der Auerhammer Bildungszentrum GmbH besucht und erhielten eine Mikrowelle sowie viele liebevoll verpackte Geschenke.

Ein Dank gilt ebenfalls der Kommune Markersbach für den schönen Schwibbogen, der Autofirma Günther, Herrn Zahnarzt Schürer, Herrn Kantor Herrmann, Frau Dost, Frau Weigel, Frau Ott, Frau Kaufmann aus Raschau für die zahlreichen Geschenke und Geldspenden – denn fleißig wird auch schon auf den nächsten Urlaub gespart.

Allen gilt nochmals ein herzliches Dankeschön!

Die Kinder und Jugendlichen sowie  
Erzieherinnen der WG Kinderland Markesbach

## „Für einen neuen Ausfichtsturm“

Spendenkonto 33 212 282

Weiterhin gingen Spenden ein von

- Skatclub Gundelfingen
- Herr Karlheinz Schwind, Scheibenberg
- Herr Rolf Lieb, Plattenhard
- Fa. Elektro-Theumer, Scheibenberg
- Herr Peter Heinrich, Scheibenberg
- Geschwister Christa und Hanna Springer, Scheibenberg
- Frau Charlotte Meyer, Scheibenberg
- Frau Barbara Groh, Gießen

Allen Spendern ein herzliches Dankeschön.

– Kontostand per 15. 02. 1994: 82.454,88 DM –

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 8, § 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18, Seite 301, der gemäß § 132 SächsGemO fortgeltender Bestimmungen des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (Gbl. DDR I, Seite 255) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschland – Einigungsvertrag – vom 31.08.1990 (BGBl. II Seite 889) schlossen die Gemeinde Oberscheibe und die Stadt Scheibenberg folgende Vereinbarung:

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Oberscheibe in die Stadt Scheibenberg mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird öffentlich in der Zeit vom 03.03.1994 bis einschließlich 10.03.1994 an den Amtstafeln im Rathaus

Rudolf-Breitscheid-Straße, gegenüber Rathaus  
Bergstraße, 2 x  
August-Bebel-Straße, Feuerwehrdepot  
Silberstraße, Bushaltestelle  
Elterleiner Straße, Bushaltestelle Brünlas  
Eigenheimstraße, Ortsteil Oberscheibe  
„Gemeindeamt“, Ortsteil Oberscheibe  
Dorfstraße (Oesergasse), Ortsteil Oberscheibe  
Dorfplatz, Ortsteil Oberscheibe

bekanntgemacht und liegt des weiteren zur Einsichtnahme für jedermann während der Amtsstunden im Rathaus, Hauptamt, aus. Der Hinweis auf diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt gleichfalls in der Amtsblattausgabe 03/94 der Stadt Scheibenberg, die des weiteren den vollen Wortlaut der Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wiedergibt.

gez. Andersky  
Bürgermeister

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Oberscheibe in die Stadt Scheibenberg

Die Gemeinde Oberscheibe, vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Kreißig, und die Stadt Scheibenberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Andersky, schließen aufgrund von § 8, § 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18, S. 301, der gemäß § 132 SächsGemO fortgeltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (Gbl. DDR I, Seite 255) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31.08.1990 (BGBl. II Seite 889) folgende

Vereinbarung:

#### § 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Oberscheibe wird in die Stadt Scheibenberg eingegliedert.
- (2) Die zukünftige Ortsteilbezeichnung lautet: „Bergstadt Scheibenberg, Ortsteil Oberscheibe“.



(3) Der künftige Ortsteil Oberscheibe behält das bisherige Gemeindegewapp der Gemeinde Oberscheibe bei.

(4) Das archiwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde wird getrennt, als eigene Abteilung des Archives der Stadt Scheibenberg, geführt. D. h., das im Archiv der Gemeinde Oberscheibe gelagerte Aktenmaterial, einschließlich der bis 31.12.1993 angelegten und angefallenen Akten und Schriftstücke, wird im ehemaligen Gemeindeamt weiter archiviert. Ausgenommen davon sind Akten und Unterlagen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsarbeit im Rathaus Scheibenberg notwendig sind.

## § 2

### Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Scheibenberg tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Oberscheibe ein.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung sind der Stadtrat und der Ortschaftsrat der jeweiligen vertragsschließenden Orte zuständig. Sie haben Streitigkeiten im beiderseitigen Einvernehmen zu lösen.

(3) Kommt keine Einigung zustande, ist das Landratsamt Annaberg als übergeordnete Rechtsaufsichtsbehörde zu den Schlichtungsverhandlungen hinzuzuziehen, um eine Klärung zu erreichen.

(4) Die befristete Vertretung haben bis zur nächsten Kommunalwahl der Bürgermeister für Scheibenberg bzw. der Ortsvorsteher für Oberscheibe wahrzunehmen.

## § 3

### Wahrung der Eigenart

Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in der bisherigen Gemeinde soll erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

## § 4

### Einwohner und Bürger

Die Bürger und Einwohner der bisherigen Gemeinde werden mit der Eingliederung in die Stadt Scheibenberg Bürger und Einwohner der Stadt Scheibenberg. Die Bürger und Einwohner haben in sämtlichen Ortsteilen gleiche Rechte und Pflichten. Die bisherige Wohn- und Aufenthaltsdauer wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer der Stadt Scheibenberg angerechnet.

## § 5

### Ortsrecht

(1) Das geltende Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Oberscheibe wird auf den künftigen Ortsteil Oberscheibe übertragen.

(2) Ebenfalls in Kraft bleiben die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Oberscheibe vom 27.03.1991 und die Benutzungsordnung der gemeindeeigenen Bekanntmachungstafeln.

(3) Folgende geltende Satzungen und Verordnungen der Scheibenberg werden auf den Ortsteil Oberscheibe übertragen:

- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Scheibenberg vom 07.08.1991 und der Änderungssatzung vom 25.01.1993
- Verordnung der Bergstadt Scheibenberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 13.01.1992
- Gebührensatzung der Stadt Scheibenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13.03.1991
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 19.12.1990
- Satzung der Stadt Scheibenberg zur Vermietung kommunaler Räume für öffentliche Veranstaltungen vom ...
- Marktordnung der Stadt Scheibenberg vom ...
- Verordnung über die Lärmbekämpfung der Bergstadt Scheibenberg vom ...

(4) Sollten bis zum Zeitpunkt der Zusammenschlusses weitere Satzungen von der Stadt Scheibenberg beschlossen werden, sind sie vorher mit dem Gemeinderat von Oberscheibe abzustimmen.

(5) Diese abgestimmten Satzungen werden dann automatisch von dem künftigen Ortsteil Oberscheibe ab dem Zusammenschlußdatum übernommen.

(6) Die Hauptsatzung der Stadt Scheibenberg tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung für den Ortsteil Oberscheibe in Kraft.

(7) Die Vorschaltatzung zur Entwässerungssatzung der ehemaligen Gemeinde Oberscheibe behält für den Ortsteil Oberscheibe weiterhin Gültigkeit.

## § 6

### Gemeindevertretung

(1) Die bisherige Gemeindevertretung der Gemeinde Oberscheibe besteht aus 13 Mitgliedern.

(2) Bis zur nächsten Kommunalwahl setzt sich der Stadtrat der Stadt Scheibenberg wie folgt zusammen: Es entfallen auf die bisherige Stadt Scheibenberg 19 Sitze, die bisherige Gemeinde Oberscheibe 3 Sitze.

Die Gemeindevertreter der bisherigen Gemeinde Oberscheibe werden nach Unterzeichnung und vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung von der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde gewählt, die dabei zugleich die Reihenfolge der nicht gewählten Gemeindevertreter als Ersatzleute der Gewählten bestimmen. Die 3 gewählten Gemeindevertreter arbeiten in folgenden Ausschüssen des Stadtrates Scheibenberg mit: Hauptausschuß, Finanzausschuß, Bauausschuß.

(3) Nach der nächsten Kommunalwahl setzt sich der Stadtrat der Stadt Scheibenberg mit Ortsteil Oberscheibe nach den Regelungen der §§ 29 ff. SächsGemO i. V. m. den dann geltenden weiteren Kommunalwahlvorschriften zusammen.

(4) Der künftige Ortsteil Oberscheibe bildet innerhalb der Stadt Scheibenberg einen eigenständigen Wahlbezirk. Das Wahllokal ist das Gemeindeamt Oberscheibe. Gemäß Gemeindeordnung vom 21. April 1993 § 29 wird die Anzahl der Stadträte von Scheibenberg aufgrund der Einwohnerzahl höchstens 16 betragen.

## § 7

### Ortschaftsverfassung

(1) Für den Ortsteil Oberscheibe der Stadt Scheibenberg wird die Ortschaftsverfassung (§§ 65 ff. SächsGemO) eingeführt. Die Hauptsatzung der Stadt Scheibenberg wird entsprechend geändert.

(2) Die Gemeindevertreter der bisherigen Gemeinde Oberscheibe sind bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl im Juni 1994 die Ortschaftsräte (§ 66 SächsGemO).

## § 8

### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde wird auf Antrag als Ortsvorsteher nach § 68 der Sächsischen Gemeindeordnung bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, unter Wahrung des Besitzstandes, übernommen werden. Für den Ortsvorsteher gelten die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung über den Bürgermeister, in der jeweils geltenden Form, entsprechend.

## § 9

### Übernahme der Bediensteten

(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bei der bisherigen Gemeinde beschäftigten Gemeindebediensteten (auch Teilbeschäftigte) werden unter Wahrung ihres Besitzstandes mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Scheibenberg übernommen. Die im Dienst der bisherigen Gemeinde zurückgelegten Zeiten werden so gehandelt, wie wenn sie bei der Stadt Scheibenberg erbracht worden wären.

(2) Den in Absatz 1 genannten Bediensteten wird bei gleicher Eignung der gleiche Aufstieg gewährleistet.

(3) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Oberscheibe keine Veränderungen der arbeits-

rechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen.

(4) Von der Stadt Scheibenberg ist abzusichern, daß möglichst ständig eine Arbeitskraft aus dem künftigen Ortsteil Oberscheibe in der Verwaltung in Rathaus Scheibenberg beschäftigt wird.

#### § 10

##### **Diensträume und Sprechtag im Ortsteil Oberscheibe**

(1) Die Diensträume einschließlich des Kulturraumes im ehemaligen Gemeindeamt sind aufrechtzuerhalten. Es ist zu gewährleisten und zu organisieren, daß wöchentlich ein Sprechtag mit dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr stattfindet. Zur gleichen Zeit soll das ehemalige Gemeindeamt mit einem Mitarbeiter besetzt sein, welcher die Erledigung verschiedener Aufgaben vornimmt (z.B. Antragsentgegennahmen usw.). Die Wochentage sind noch festzulegen und rechtzeitig bekanntzumachen.

(2) Der Kulturraum des Ortsteiles Oberscheibe ist nach wie vor für Arztprechstunden und für Versammlungen und andere Zusammenkünfte (z.B. Vereine) bereitzustellen.

#### § 11

##### **Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Oberscheibe wird als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Scheibenberg beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange dies möglich und keine andere Organisation zwingend erforderlich ist. Das bisher bestehende eigene Ärmelabzeichen der Feuerwehrabteilung Oberscheibe bleibt bestehen.

(2) Die Feuerwehrabgabe beträgt ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses einheitlich 30,00 DM pro Jahr und Abgabepflichtigem. Erfüllt ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr seine Pflicht mangelhaft und nimmt nicht mindestens an 50 v. H. der Dienste teil, hat er ebenfalls die Feuerwehrabgabe zu entrichten.

(3) Die ehrenamtlichen Bediensteten der Abteilungsfirewehr des Ortsteiles Oberscheibe erhalten parallel zu den Regelungen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Scheibenberg nach 10-, 20-, 30-, 35-, 40- und 50jähriger Dienstzeit eine Treueprämie in Höhe von 10,00 DM je Dienstjahr und eine Ehrenurkunde.

#### § 12

##### **Jagdgenossenschaft**

Die bisherige Gemeinde Oberscheibe und die Stadt Scheibenberg bilden nach Eingliederung der bisherigen Gemeinde Oberscheibe in die Stadt Scheibenberg eine gemeinsame Jagdgenossenschaft. Die gemeinsame Jagdgenossenschaft ist anzuhalten, den Beschluß zu fassen, daß die Gemeindegebiete Oberscheibe und Scheibenberg je einen selbständigen Jagdbezirk mit eigenem Jagdvorstand bilden.

#### § 13

##### **Infrastruktureinrichtungen**

Die Stadt Scheibenberg ist verpflichtet, die Infrastruktureinrichtungen im gesamten Stadtgebiet gleichmäßig auszubauen.

#### § 14

##### **Steuern**

(1) Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses sind die Hebesätze für Grundsteuer A und B sowie für Gewerbesteuer einheitlich denen der Stadt Scheibenberg anzugleichen.

(2) Die Hundesteuer wird bis einschließlich 1994 so beibehalten wie bisher. Ab 01.01.1995 erfolgt die Angleichung der Hundesteuer auf die höheren Steuersätze der Stadt Scheibenberg und die Übernahme der Hundesteuersatzung der Stadt Scheibenberg.

#### § 15

##### **Streitvertretung**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernstesten Willens zur Vertragstreue geschlossen.

Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln.

(2) Erweist sich dies als nicht möglich, wird für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung Herr Wolfgang Kreißig (Stellvertreter: Herr Erhard Kowalski) als Streitvertreter der bisherigen Gemeinde Oberscheibe benannt.

(3) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls des Sächsischen Städte- und Gemeindetages einzuholen.

(4) Sofern und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages der heutigen oder künftigen Rechtslage widerspricht, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Regelungen. Sie ist unter Berücksichtigung dessen, was die beteiligten Gemeinden sachgerechterweise an ihrer Stelle vereinbart hätten, zu ersetzen.

#### § 16

##### **Abgrenzung der Vertragswirkung**

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarungen andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung keine besonderen Rechtsansprüche gegen die Stadt Scheibenberg.

#### § 17

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung ist in den beteiligten Gemeindevertretungen in der vorliegenden Form beschlossen worden.

Gemeinderat der Gemeinde Oberscheibe,  
Beschuß Nr. 2/10/93 vom 27.10.1993  
Stadtrat der Stadt Scheibenberg,  
Beschuß Nr. 11.11. vom 01.11.1993

(2) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Dieser Vereinbarung ist eine Anlage beigegeben.

Oberscheibe, den 02.11.1993    Scheibenberg, 02.11.1993

gez. Kreißig – Siegel –  
Bürgermeister

gez. Andersky – Siegel –  
Bürgermeister

#### **Anlage**

##### **zur öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Oberscheibe in die Stadt Scheibenberg**

##### **1. Gemeindewerkstatt**

Die Gemeindewerkstatt mit ihrer Ausrüstung dient insbesondere als Geräte- und Werkzeuglager für Katastrophenschutz zwecke. Für die Funktionsfähigkeit der Ausrüstung ist der Bauhof der Stadt Scheibenberg zuständig, der einen geeigneten Gemeindearbeiter zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Werkstatt und im angrenzenden Gelände einsetzt.

##### **2. Kommunale Wäschemangel**

Der kommunale Mangelbetrieb in Dorfstraße 35 wird haushaltsmäßig übernommen.

##### **3. Gemeindebücherei**

Die Gemeindebücherei ist aufzulösen. Ihr Bestand ist abzuschreiben bzw. der Stadtbücherei oder der Schulbibliothek zuzuführen.

##### **4. Ortschronik**

Die vorhandene Ortschronik wird weiterhin im ehemaligen Gemeindeamt verbleiben und wird als eigenständige Ortschronik weitergeführt.

## 5. Wichtige Baumaßnahmen

- a) Erneuerung bzw. Instandsetzung der Straßenstützmauern im Dorfbachbereich und an den Böschungen
- b) Grundhafter Ausbau der gesamten Dorfstraße
- c) Erneuerung der Trinkwasserleitung im gesamten Ortsbereich
- d) Schaffung eines Abwasserkanals im Zusammenhang mit dem Abwasserzweckverband Schwarzenberg
- e) Beräumung der Harzerruine
- f) Sanierung und Trockenlegung der Grundmauern des Gemeindeamtes
- g) Einbau einer Heizung im Gemeindeamt
- h) Schaffung eines Gebäudes bzw. Räumlichkeit für sportliche Betätigung unserer Jugendlichen (z. B. für Tischtennis, Disko usw.); geeignet als Grundstück dafür ist die Fläche der Harzerruine,
- i) Gestaltung Dorfplatz.

Die Realisierung der vorstehenden Maßnahmen geschieht im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Stadt Scheibenberg in den kommenden Jahren.

# Ortsübliche Bekanntmachung

## Anhörung

(nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO)

Gemäß des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15.07.1993 beabsichtigen die Gemeinden Crottendorf, Scheibenberg und Walthersdorf, vertreten durch die Herren Bürgermeister Reinhold (Crottendorf), Andersky (Scheibenberg) und Schmiedgen (Walthersdorf) die Bildung des

### „Verwaltungsverbandes am Scheibenberg“.

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg hat aufgrund der vorstehenden genannten Grundlagen am 21. 02. 1994 in öffentlicher Sitzung die

Billigung und Auslegung der folgenden Satzung beschlossen:

### Verbandssatzung

Diese Satzung wird öffentlich in der Zeit

**vom 07.03.1994 bis einschließlich 21.03.1994**

während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Scheibenberg, montags 9.00 bis 12.00 Uhr, dienstags 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, mittwochs 9.00 bis 12.00 Uhr, donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, freitags 9.00 bis 12.00 Uhr, und darüber hinaus auch sonnabends von 9.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus, Hauptamt, ausgelegt.

Zusätzlich erfolgt der Aushang der Satzung im vollen Wortlaut während des vorgenannten Zeitraumes an den nachstehenden Amtstafeln:

- Rathaus, innen;
- Rudolf-Breitscheid-Straße, gegenüber Rathaus;
- Bergstraße, 2x;
- August-Bebel-Straße, Feuerwehrdepot;
- Silberstraße, Bushaltestelle;
- Elterleiner Straße, Bushaltestelle Brünlas;
- Eigenheimstraße, Ortsteil Oberscheibe;
- „Gemeindeamt“, Ortsteil Oberscheibe;
- Dorfstraße (Oesergasse), Ortsteil Oberscheibe;
- Dorfplatz, Ortsteil Oberscheibe;
- Amtsblatt 03/94.

Während der Auslegungsfrist haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Scheibenberg, die spätestens bis zum Ende der Auslegungsfrist das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit, schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme zur Niederschrift kann während der vorgenannten Öffnungszeiten im Rathaus, Hauptamt, abgegeben werden.

Den Anhörungsberechtigten wird es anheim gestellt, auf Wunsch ihre Stellungnahme vertraulich abzugeben.

## Beschlußvorlage Nr. 113/93 6. Fassung

### Entwurf zur Vereinbarung

über die Bildung des „Verwaltungsverbandes am Scheibenberg“, bestehend aus den Gemeinden Crottendorf, Scheibenberg und Walthersdorf

Die Gemeinden Crottendorf, Scheibenberg und Walthersdorf, vertreten durch die Herren Bürgermeister Reinhold (Crottendorf), Andersky (Scheibenberg) und Schmiedgen (Walthersdorf) vereinbaren, aufgrund des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15.07.1993, folgende Verbandssatzung:

### Erster Abschnitt: Grundlagen des Verwaltungsverbandes

#### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsnatur des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband trägt den Namen „Verwaltungsverband am Scheibenberg“.
- (2) Der Verwaltungsverband hat seinen Sitz in der Stadt Scheibenberg.
- (3) Der Verwaltungsverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (4) Die Rechtsverhältnisse des Verwaltungsverbandes werden im Rahmen des SächsKomZG durch die Verbandssatzung geregelt.
- (5) Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthält, finden auf den Verwaltungsverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

#### § 2

#### Mitgliedsgemeinden und Zweck des Verbandes

- (1) Der Verwaltungsverband wird aus den Gemeinden Crottendorf, Scheibenberg und Walthersdorf des Landkreises Annaberg gebildet.
- (2) Der Verwaltungsverband dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft und Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Gemeinden.

#### § 3

#### Pflichten der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, den Verwaltungsverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) In Angelegenheiten, die mehrere Mitgliedsgemeinden betreffen, haben sich die Mitgliedsgemeinden untereinander und mit dem Verwaltungsverband abzustimmen.

#### § 4

#### Pflichten des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind über alle sie betreffenden Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere haben sie das Recht auf Akteneinsicht.



**Zweiter Abschnitt:**  
**Aufgaben des Verwaltungsverbandes**

**§ 5**

**Erledigung von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden durch den Verwaltungsverband nach Weisung der Gemeinden**

(1) Gemäß § 8 Abs. 1 SächsKomZG erledigt der Verwaltungsverband folgende Aufgaben der Mitgliedsgemeinden; der Verwaltungsverband ist an die Weisung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gebunden:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden,
  2. Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
  3. Vertretung der Mitgliedsgemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit der Verwaltungsverband nicht selbst beteiligt ist.
- (2) Gemäß § 8 Abs. 2 SächsKomZG wird bestimmt, daß Mitgliedsgemeinden mit hauptamtlichem Bürgermeister ihre Aufgaben im Sinne des Abs. 1 selbst erledigen. Zur Zeit sind das die Stadt Scheibenberg und die Gemeinde Crottendorf.
- (3) Gemäß § 8 Abs. 3 SächsKomZG übertragen die Mitgliedsgemeinden dem Verwaltungsverband folgende weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur Erledigung; der Verwaltungsverband ist an die Weisung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gebunden:

Die Stadt Scheibenberg überträgt folgende Aufgaben:

1. Bebauungspläne,
2. Vorhaben- und Erschließungspläne,
3. Unterhaltung und Ausbau der Gewässer 2. Ordnung,
4. Beschlüsse über eine Veränderungssperre,
5. Beschlüsse von Innenbereichssatzungen (§34 Abs. 4 BauGB),
6. Erteilung des planungsrechtlichen Einvernehmens zu konkreten Bauvorhaben oder zu Teilungsgenehmigungen,
7. Erstellung städtebaulicher Rahmenpläne, Erstellung von Verkehrsplänen und Grünflächenplänen,
8. Sämtliche Widerspruchsbearbeitungen,
9. Sämtliche Bescheiderstellungen,
10. Sämtliche Rechtsbearbeitung, auch eigene Aufgaben betreffend,
11. Erarbeitung sämtlicher Satzungen und Rechtsverordnungen, auch eigene Aufgaben betreffend.

Die Gemeinde Crottendorf überträgt folgende Aufgaben:

1. Bebauungspläne,
  2. Vorhaben- und Erschließungspläne,
  3. Unterhaltung und Ausbau der Gewässer 2. Ordnung,
  4. Beschlüsse über eine Veränderungssperre,
  5. Beschlüsse von Innenbereichssatzungen (§34 Abs. 4 BauGB),
  6. Erteilung des planungsrechtlichen Einvernehmens zu konkreten Bauvorhaben oder zu Teilungsgenehmigungen,
  7. Erstellung städtebaulicher Rahmenpläne, Erstellung von Verkehrsplänen und Grünflächenplänen,
  8. Sämtliche Widerspruchsbearbeitungen,
  9. Sämtliche Bescheiderstellungen,
  10. Sämtliche Rechtsbearbeitung, auch eigene Aufgaben betreffend,
  11. Erarbeitung sämtlicher Satzungen und Rechtsverordnungen, auch eigene Aufgaben betreffend.
- (4) Werden von den Mitgliedsgemeinden weitere Aufgaben zur Erledigung dem Verwaltungsverband gemäß § 8 Abs. 3 SächsKomZG übertragen, erlangt der öffentlich-rechtliche Vertrag erst mit Änderung der Verbandssatzung seine Wirksamkeit.

**§ 6**

**Vollständiger Übergang der Aufgaben der Mitgliedsgemeinden auf den Verwaltungsverband**

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 SächsKomZG gehen folgende Aufgaben der

Mitgliedsgemeinden auf den Verwaltungsverband über:

1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen
  2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (2) Gemäß § 7 Abs. 2 SächsKomZG übertragen die Mitgliedsgemeinden dem Verwaltungsverband zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung derzeit keine weiteren Selbstverwaltungsaufgaben ohne das Recht zum Erlaß von Satzungen und Rechtsverordnungen.
- (3) Gemäß § 7 Abs. 2 SächsKomZG übertragen die Mitgliedsgemeinden dem Verwaltungsverband zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung die folgenden weiteren Selbstverwaltungsaufgaben einschließlich des Rechts zum Erlaß von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen:
1. Fremdenverkehr,
  2. Gemeindevollzugsdienst.
- (4) Werden von den Mitgliedsgemeinden weitere Aufgaben dem Verwaltungsverband gemäß § 7 Abs. 2 SächsKomZG übertragen, erlangt der öffentlich-rechtliche Vertrag erst mit Änderung der Verbandssatzung seine Wirksamkeit.

**Dritter Abschnitt:**

**Verfassung und Verwaltung des Verwaltungsverbandes**

**§ 7**

**Organe des Verwaltungsverbandes**

Organe des Verwaltungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

**§ 8**

**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und folgenden weiteren Vertretern gemäß § 16 Abs. 3 SächsKomZG:
- Für die Gemeinde Crottendorf z. Z. 4 Vertreter,  
für die Gemeinde Scheibenberg z. Z. 3 Vertreter,  
für die Gemeinde Walthersdorf z. Z. 1 Vertreter.
- (2) Ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde gleichzeitig Bediensteter des Verwaltungsverbandes, wird die Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung durch den Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

**§ 9**

**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, insbesondere den Erlaß von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für
1. den Erlaß einer Geschäftsordnung,
  2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter,
  3. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlaß von Satzungen und Rechtsverordnungen der auf sie übertragene oder übertragenen Aufgabenbereiche,
  4. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung,
  5. die Feststellung des Haushaltsplanes und den Erlaß der Haushaltsatzung, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite,
  6. den Erlaß der Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verwaltungsverbandes,
  7. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und den Beschluß über die Entlastung,
  8. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung

und Aufhebung von Einrichtungen des Verwaltungsverbandes und der Verbandsverwaltung,

9. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mindestens 50.000,00 DM betragen,
10. die Entscheidung über sämtliche Immobiliengeschäfte,
11. die Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verwaltungsverbandes auswirken,
12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung, Entlassung, Beförderung oder Höhergruppierung der Beamten und der sonstigen Bediensteten des Verwaltungsverbandes,
13. die Beschlußfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitglieder sowie die Auflösung des Verwaltungsverbandes.

## § 10

### Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Vertreter gefaßt.
- (2) In folgenden Fällen bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller Vertreter:
  - Beschlüsse der Verbandsversammlung, die die in § 6 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben betreffen,
  - Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern.
- (3) In folgenden Fällen bedarf es einer 3/4-Mehrheit aller Vertreter:
  - Beschlüsse zum Ausschluß einzelner Mitgliedsgemeinden,
  - Zurückweisung von Einsprüchen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 5 SächsKomZG.
- (4) In folgenden Fällen bedarf es einstimmiger Beschlüsse aller Vertreter:
  - Auflösung des Verwaltungsverbandes,
  - Umwandlung des „Verwaltungsverbandes am Scheibenberg“ in eine kreisangehörige Einheitsgemeinde,
  - Änderung der Verbandssatzung.

## § 11

### Beschließende Ausschüsse

- (1) Folgender beschließender Ausschuß der Verbandsversammlung wird gebildet: Verwaltungsausschuß.
- (2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung als weitere Ausschußmitglieder.
- (3) Für die weiteren Ausschußmitglieder wird je ein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung bestellt.
- (4) Die für beschließende Ausschüsse des Gemeinderates geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt. Für den Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (5) Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 12

### Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuß werden in folgenden Bereichen Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
  1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabengelegenheiten,
  3. Verwaltung der Liegenschaften des Verwaltungsverbandes sowie technische Verwaltung der verbandseigenen Gebäude.
- (2) Innerhalb dieser Bereiche entscheidet der Verwaltungsausschuß über die folgenden Aufgaben:
  1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 10.000,00 DM aber nicht mehr als 20.000,00 DM beträgt,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen

Ausgaben, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 10.000,00 DM, aber nicht mehr als 20.000,00 DM beträgt,

3. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzelnen ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 1.000,00 DM, aber nicht mehr als 5.000,00 DM beträgt,
  4. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe von mehr als 6 Monaten und von mehr als 3.000,00 DM bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 DM im Einzelfall,
  5. den Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall mehr als 1.000,00 DM, aber nicht mehr als 5.000,00 DM beträgt,
  6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall mehr als 2.000,00 DM, aber nicht mehr als 5.000,00 DM beträgt, bei der Vermietung verbandseigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
  7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 2.000,00 DM, aber nicht mehr als 10.000,00 DM beträgt,
  8. den Anschluß von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie mehr als 1.000,00 DM, aber nicht mehr als 3.000,00 DM beträgt,
  9. die Entscheidung über den Baubeschluß und die Genehmigungen der Bauunterlagen, den Vergabebeschuß von der Lieferung und Leistungen sowie den Abrechnungsbeschluß, soweit die voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall nicht mehr als 50.000,00 DM betragen.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 13

### Verhältnis des Verwaltungsausschusses zur Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsausschuß allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder zu der des Verwaltungsausschusses gehört.

## § 14

### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Der hauptamtliche Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann nicht gleichzeitig Verbandsvorsitzender sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verwaltungsverband.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verwaltungsverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verbandsverwaltung und laufend über den Stand und Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.



(6) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und 2 Stellvertreter. Sie sollen nicht aus der Gemeinde, aus der der Verbandsvorsitzende kommt, sein.

(7) Dem Verbandsvorsitzenden sind die folgenden Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel in Höhe des Verwaltungshaushaltsplanes und im Vermögenshaushalt bis zu einer Höhe von 10.000,00 DM,
2. die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000,00 DM im Einzelfall,
3. der Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 DM beträgt,
4. die Stundung von Forderungen bis zu 2. Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten bis zu einem Betrag von 3.000,00 DM
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 DM beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 DM beträgt,
7. der Abschluß von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie nicht mehr als 1.000,00 DM beträgt,
8. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 DM beträgt.

(8) Soweit sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### § 15

##### Verbandsverwaltung

(1) Der Verwaltungsverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Bediensteten einzustellen. Er fördert die Aus- und Fortbildung seiner Bediensteten.

(2) Bei der personellen Ausstattung der Verbandsverwaltung müssen Bedienstete der Mitgliedsgemeinden vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und bereit sind, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Der Verwaltungsverband kann Dienstherr von Beamten sein.

(4) Ohne Stellenplan sind keine Einstellungen möglich. Für die Bediensteten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit des Freistaates Sachsen und das Kommunalbeamtenrechtliche Vorschaltgesetz bis zur endgültigen Regelung des Rechts der kommunalen Beamten im Freistaat Sachsen.

(5) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung einer auf den Verwaltungsverband übergegangenen Aufgaben die einem Dritten gegenüber obliegende Pflicht, haftet der Verwaltungsverband. Bei einer Aufgabe, die der Verwaltungsverband für seine Mitgliedsgemeinde wahrnimmt, haftet die Mitgliedsgemeinde.

(6) Der Dienstort für die Bediensteten des Verwaltungsverbandes ist das Rathaus Scheibenberg mit folgenden Ausnahmen:

- Die neu eingerichtete Paß- und Meldestelle bleibt im Rathaus Crottendorf und ist Dienstort für bis zu 3,0 Vollbeschäftigteneinheiten (Vbe).
- In kleineren Verbandsgemeinden bis zu 1.000 Einwohnern wird zur Sicherung der Bürgernähe dem ehrenamtlichen Bürgermeister 1,0 Vollbeschäftigteneinheiten (Vbe) des Verwaltungsverbandes als Teil- oder Vollzeitkraft zugeordnet. Der Dienstort wird von der Verbandsgemeinde festgelegt; in der Regel sollte es das Gemeindeamt oder das Rathaus sein. Diese Regelung gilt z. Z. für die Gemeinde Waltherdorf.

- In Verbandsgemeinden über 1.000 Einwohner mit ehrenamtlichem Bürgermeister werden zur Sicherung der Bürgernähe ein oder mehrere Mitarbeiter des Verwaltungsverbandes zugeordnet. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan. Er wird von der Verbandsversammlung beschlossen. Der Dienstort wird von der Verbandsgemeinde festgelegt; in der Regel sollte es das Gemeindeamt oder das Rathaus sein. Vorstehendes gilt nicht, wenn sich in der Verbandsgemeinde der Sitz des Verwaltungsverbandes befindet. Diese Regelung gilt z. Z. für keine Gemeinde.

- In Verbandsgemeinden mit hauptamtlichem Bürgermeister ist durch das Vorhandensein einer Verwaltung die Bürgernähe gesichert. Vom Verwaltungsverband werden keine Bediensteten zugeordnet. Aufgabenüberschneidungen zwischen Verbandsverwaltung und Verwaltung der Mitgliedsgemeinden werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Diese Regelung gilt z. Z. für die Gemeinde Crottendorf und die Stadt Scheibenberg.

(7) Hat eine Verbandsgemeinde mit einer anderen Gemeinde einen Vertrag über einen Gemeindezusammenschluß oder eine Eingemeindung abgeschlossen, so tritt der Verwaltungsverband in die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ein, sofern sie die Verwaltung der Verbandsgemeinde betreffen und ein ehrenamtlicher Bürgermeister tätig ist. Diese Regelung gilt z. Z. für keine Gemeinde.

(8) Die Verbandsgemeinden stellen dem Verwaltungsverband entsprechende Diensträume bzw. Gebäude zur Verfügung. Die Verbandsgemeinden bleiben Eigentümer der Baulichkeiten und regeln in einem gesonderten Vertrag mit dem Verwaltungsverband die Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Kosten und Bewirtschaftung der Räumlichkeiten und Gebäude.

#### Vierter Abschnitt:

##### Wirtschafts- und Finanzverfassung

#### § 16

##### Wirtschaftsführung und Finanzierung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Verwaltungsverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

(2) Soweit Aufgaben auf den Verwaltungsverband übergehen (§ 7 Abs. 1 SächsKomZG) oder ihm übertragen werden (§ 7 Abs. 2 SächsKomZG), geht das Recht, Entgelte von den Benutzerinnen einer Einrichtung zu erheben, auf den Verwaltungsverband über. Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern steht dem Verwaltungsverband nicht zu.

#### § 17

##### Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs

(1) Der allgemeine Finanzbedarf betrifft die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, die er für alle Mitgliedsgemeinden erbringt.

(2) Der Verwaltungsverband deckt seinen laufenden Finanzbedarf in erster Linie durch:

- kostendeckende Entgelte für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen,
- die Erträge der Haushaltswirtschaft,
- die Finanzzuweisungen des Freistaates Sachsen als Ersatz für die Kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben.

(3) Der Verwaltungsverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Finanzierung des Verwaltungshaushaltes von den Mitgliedsgemeinden eine allgemeine Verbandsumlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

(4) Maßstab für die allgemeine Umlage ist die nach § 125 SächsGemO maßgebende Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden, vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- bei Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnern 0,9,
- bei Gemeinden über 1.000 Einwohnern 1,0.

Sie ist mit je einem Viertel in der Mitte des Kalendervierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitglieds-



gemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

(5) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes von den Mitgliedsgemeinden eine Kapitalumlage, wenn der Umlagebedarf mindestens 50.000,00 DM beträgt.

(6) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

(7) Maßstab für die Kapitalumlagen ist – unbeschadet etwaiger Vereinbarungen im Einzelfall – die auch § 125 SächsGemO maßgebende Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Sie ist jeweils einen Monat nach ihrer Anforderung fällig. Je nach dem Kassenbedarf werden sie sofort oder in Teilbeträgen erhoben.

#### § 18

##### Deckung des speziellen Finanzbedarfes

(1) Der spezielle Finanzbedarf betrifft die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, die er nicht für alle, sondern nur für einzelne Mitgliedsgemeinden erbringt.

(2) Der Verwaltungsverband deckt seinen speziellen Finanzbedarf durch Kostenersatz nach § 25 Abs. 2 SächsKomZG, den die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verwaltungsaufwand der übertragenen Aufgaben leisten. Einzelheiten sind bei jeder Aufgabenübertragung zu regeln.

(3) Maßstab für diesen Kostenersatz nach Abs. 1 ist die nach § 125 SächsGemO maßgebende Einwohnerzahl der betroffenen Mitgliedsgemeinden. Maßstab für den Kostenersatz bei Gemeindeverbindungsstraßen ist die für die Zuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz maßgebende Straßenlänge.

(4) Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

(5) Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der von einzelnen Mitgliedsgemeinden auf den Verwaltungsverband übertragenen Aufgaben nach § 5 Abs. 3 und § 6 dieser Satzung bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.

#### Fünfter Abschnitt

##### Schluß- und Übergangsvorschriften

#### § 19

##### Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes erfolgen in der für die einzelnen Mitgliedsgemeinden vorgeschriebenen Form.

#### § 20

##### Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verwaltungsverband.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verwaltungsverband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen ihr und dem Verwaltungsverband in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt.

(3) § 28 SächsKomZG bleibt unberührt.

#### § 21

##### Abwicklung bei Auflösung des Verwaltungsverbandes

(1) Der Verwaltungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(2) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.

(3) Das Verbandsvermögen ist nach dem Umlageschlüssel (§ 25 Abs. 1 SächsKomZG) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.

(4) Bei der Auflösung werden die Verbindlichkeiten des Verwaltungsverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden nach dem Umlageschlüssel (§ 25 Abs. 1 KomZG) im Zeitpunkt der Auflösung aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden.

(5) Die Mitgliedsgemeinden haften für alle Verbindlichkeiten des Verwaltungsverbandes, die von einzelnen oder allen nur einheitlich erfüllt werden können nach Maßgabe des jeweiligen Umlageschlüssels im Zeitpunkt der Auflösung als Gesamtschuldner. Die Dauer der Haftung wird auf 5 Jahre beschränkt.

#### § 22

##### Übergangsbestimmung

Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der an Lebensjahren älteste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Aufgabe des Verbandsvorsitzenden wahr.

#### § 23

##### Unwirksame Regelungen

Ist oder wird eine in dieser Vereinbarung getroffene Regelung unwirksam oder undurchführbar, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht.

#### § 24

##### Entstehen des Verwaltungsverbandes

Der Verwaltungsverband entsteht am 1. Januar 1994, frühestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 und § 63 des Sächsischen Wassergesetzes vom 23.02.1993 beschloß der Stadtrat der Stadt Scheibenberg am 24.01.1994 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung:

##### Vorschaltatzung zur Ortsentwässerungssatzung

Die Satzung wird öffentlich in der Zeit vom 03.03.1994 bis einschließlich 10.03.1994 an den Amtstafeln im Rathaus

- Rudolf-Breitscheid-Straße, gegenüber Rathaus;
- Bergstraße, 2x;
- August-Bebel-Straße, Feuerwehrdepot;
- Silberstraße, Bushaltestelle;
- Elterleiner Straße, Bushaltestelle Brünlas;
- Eigenheimstraße, Ortsteil Oberscheibe;
- „Gemeindeamt“, Ortsteil Oberscheibe;
- Dorfstraße (Oesergasse), Ortsteil Oberscheibe;
- Dorfplatz, Ortsteil Oberscheibe

bekanntgemacht und liegt des weiteren zur Einsichtnahme für jedermann während der Amtsstunden im Rathaus, Hauptamt, aus.

Der Hinweis auf diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt gleichfalls in der Amtsblattausgabe 03/94 der Stadt Scheibenberg, die des weiteren den vollen Wortlaut der Satzung wiedergibt.

gez. Andersky  
Bürgermeister

Beschlußvorlage Nr. 1/94

Der Stadtrat der Bergstadt Scheibenberg hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 und § 63 des Sächsischen Wassergesetzes vom 23.02.1993 in öffentlicher Sitzung am 24.01.1994 die Vorschaltatzung zur Ortsentwässerungssatzung beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Stadt Scheibenberg ist Mitglied des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsverbandes „Mittleres Erzgebirge“, der die öffentliche Abwasserbehandlung und -beseitigung auf der Grundlage der Satzung über die öffentliche Abwasserbehandlung und -beseitigung (Abwassersatzung – AbwS –) vom 15.03.1993 betreibt.

(2) Die Stadt Scheibenberg ist weiterhin Mitglied des Zweckverbandes Abwasser „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, und er hat die Aufgaben der Abwasserbehandlung und -entsorgung zum Zweckverband „Mittleres Erzgebirge“ zu übernehmen.

(3) Die vorliegende Satzung trifft Regelungen, die die Anwendung der Verwaltungsvorschrift „Stufenweiser Ausbau der Abwasserbehandlung“ vom 01.03.1993 zur Genehmigung von Übergangslösungen ermöglicht.

## § 2

### Zulässigkeit von Übergangslösungen

(1) Bis zur Bereitstellung des Anschlusses an ein öffentliches Klärwerk sind private oder kommunale Übergangslösungen zur Abwasserbehandlung zulässig.

(2) Anschlußrecht und Anschlußpflicht an die öffentlichen Abwasseranlagen entsprechend der Abwassersatzung (AbwS) § 3, 4 und 5 sowie Einleitungsbedingungen nach § 6, 7 und 8 der AbwS bleiben unberührt. Dezentrale Abwasserbehandlungs- und -ableitungsanlagen als Endlösungen sind nur außerhalb der in Anlage 1 gekennzeichneten Bebauungsgebiete zulässig.

(3) Die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen als Übergangslösungen bedürfen der Genehmigung nach AbwS § 14 und der Unteren Wasserbehörde.

## § 3

### Reinigungsleistungen dezentraler Kläranlagen

Folgende Anforderungen an die Reinigungsleistungen dezentraler Kläranlagen werden festgelegt:

- Übergangslösungen mit Einleitung in Flutgraben, Landwehrgraben, Brünlasbach: Vollbiologische Reinigung
- Übergangslösungen mit Abwasserversickerung in den Untergrund (sofern aufgrund der gegebenen Untergrundbeschaffenheit und nicht vorhandener Besorgnis der Beeinträchtigung von Unterliegern genehmigungsfähig): Teilbiologische Reinigung.

## § 4

### Nutzung abflußloser Gruben

Abflußlose Abwasser- und Fäkalienabwässergruben mit vertraglich gebundener, schadloser, landwirtschaftlicher Verwertung des Abwassers für Neubau- und Modernisierungsvorhaben als befristete Übergangslösungen bis zur Anschlußmöglichkeit an das zentrale Abwassersystem sind bei Vorlage eines Entsorgungsnachweises bei der Stadtverwaltung zulässig.

## § 5

### Gültigkeit

(1) Diese Vorschaltatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Vorschaltatzung gilt bis zur Inkraftsetzung der ausführlichen und umfassenden Ortsentwässerungssatzung und ist mit deren Bekanntmachung außer Kraft zu setzen.

Scheibenberg, 16.02.1994

gez. Andersky  
Bürgermeister

### Anlage 1

Die die Anlage 1 enthaltende Karte kann innerhalb vorbezeichneter Frist an den vorgenannten Stellen eingesehen werden.

# Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 4 Absatz 2 i. V. m. § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, Seite 301) beschloß der Stadtrat der Stadt Scheibenberg am 01.11.1993 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung:

### Hauptsatzung der Stadt Scheibenberg.

Die Satzung wird öffentlich in der Zeit vom 03.03.1994 bis einschließlich 10.03.1994 an den Amtstafeln im Rathaus

Rudolf-Breitscheid-Straße, gegenüber Rathaus  
Bergstraße, 2x  
August-Bebel-Straße, Feuerwehrdepot  
Silberstraße, Bushaltestelle  
Elterleiner Straße, Bushaltestelle Brünlas  
Eigenheimstraße, Ortsteil Oberscheibe  
„Gemeindeamt“, Ortsteil Oberscheibe  
Dorfstraße, (Oesergasse), Ortsteil Oberscheibe  
Dorfplatz, Ortsteil Oberscheibe

bekannt gemacht und liegt des weiteren zur Einsichtnahme für jedermann während der Amtsstunden im Rathaus, Hauptamt, aus. Der Hinweis auf diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt gleichfalls in der Amtsblattausgabe 03/94 der Stadt Scheibenberg, die des weiteren den vollen Wortlaut der Satzung wiedergibt.

Andersky  
Bürgermeister

### Beschlußvorlage Nr. 82/93 4. Fassung

Der Stadtrat der Bergstadt Scheibenberg hat aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, Seite 301) am 01.11.1993 folgende Hauptsatzung beschlossen.

## § 1

### Stadt

- (1) Die Stadt Scheibenberg besteht seit dem Jahre 1522. Das Stadtrecht wurde ihr durch den Grafen von Schönburg im Jahre 1530 verliehen.
- (2) Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1522 nachgewiesen.
- (3) Per 01.01.1994 erfolgte die Eingliederung der Gemeinde Oberscheibe in die Stadt Scheibenberg. Die Gemeinde Oberscheibe wurde bereits 1401 erstmals urkundlich erwähnt.

## § 2

### Stadtgebiet

- (1) Die Stadt Scheibenberg wird begrenzt: Im Norden durch die Stadt Elterlein, im Osten durch die Stadt Schlettau und die Gemeinde Walthersdorf, im Süden durch die Gemeinde Crottendorf, im Westen durch die Gemeinde Markersbach, Landkreis Schwarzenberg.
- (2) Das Stadtgebiet wird wie folgt untergliedert:

### Stadt Scheibenberg

*Ortsteil Brünlas* – 1 km nördlich von der Stadt mit der „Rothen Mühle“, die urkundlich bereits im 16. Jahrhundert erwähnt wird.

*Bürger- und Berggasthaus auf dem Scheibenberg* – 1 km südlich von der Stadt auf dem Berg Scheibenberg gelegen.

*Die „Heide“* – Wald und Wiese, 2 km südlich der Stadt.

*Ortsteil Oberscheibe* – 1 km westlich von der Stadt mit Kalkwerk (Grubengebäude und Bergbauegebäude).

# Scheibenberger Fasching im Sportlerheim

Fotos: F. Naumann







(3) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes und seiner Untergliederung ist aus der als Anlage beigefügter Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

### § 3

#### Flaggen, Wappen, Dienstsiegel

(1) Der Stadt Scheibenberg ist mit einer Urkunde des Grafen von Schönburg von 1530 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

(2) Die Stadtfarben sind weiß-rot.

(3) Ebenfalls seit dieser Zeit führt die Stadt ein Wappen, verliehen vom Schönburgschen Haus.

(4) Das Wappen zeigt 2 Bergmänner, je eine Bergaxt haltend, auf ein Schild gestützt. Das Schild führt im oberen Teil 2 Bäume, im unteren Hammer und Schlägel gekreuzt, dazu ein Greif im Kreis. Der obere Teil ist weiß, der untere rot hinterlegt.

(5) Die Stadt führt seit dem Jahre 1530 ein großes Stadtsiegel, es wurde ebenfalls vom Schönburgschen Haus verliehen. Es gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

(6) Es beinhaltet die gleichen Merkmale wie das Wappen, nur nicht farblich.

(7) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weiteren leitenden Angestellten oder Beamten der Stadtverwaltung das Führen des Dienstsiegels erlauben.

(8) Die Stadt führt die Bezeichnung „Bergstadt“.

(9) Der Ortsteil Oberscheibe und sein Ortschaftsrat sind berechtigt, das ehemalige Gemeindegewapp weiterhin zu führen.

(10) Als äußere Form des Ortsteilwappens Oberscheibe wurde eine romanische Schildform gewählt. Die Fichte steht als Zeichen des Waldreichtums früherer Zeiten. Der Stollenausbaue mit Hammer und Schlägel auf silbernem Grund ist Hinweis auf den Vater-Abraham-Stollen.

### § 4

#### Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Stadtrat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame und wichtige Angelegenheiten der Stadt mit Aushängen an den öffentlichen Anschlagtafeln. Eine andere Art und Weise kann durch den Stadtrat von Fall zu Fall festgelegt werden. Die Anschlagtafeln befinden sich:

1. Rathaus innen
2. Rudolf-Breitscheid-Straße, gegenüber dem Rathaus
3. zweimal Bergstraße
4. Feuerwehr
5. Bushaltestelle
6. Brünlas
7. Eigenheimstraße, Ortsteil Oberscheibe
8. „Gemeindeamt“, Ortsteil Oberscheibe
9. Dorfstraße, (Oesergasse), Ortsteil Oberscheibe
10. Dorfplatz, Ortsteil Oberscheibe.

(2) Eine Einwohnerversammlung findet statt, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Bürgern verbunden sind, jedoch mindestens einmal jährlich.

(3) Hat der Stadtrat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister bzw. sein Vertreter Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch ortsübliche Bekanntmachung rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vorher, ein.

(4) Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder ein von ihm beauftragter Fachmann über die Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern. An der Erörterung nehmen die vom Stadtrat bestimmten Mitglieder teil.

(5) Der Stadtrat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung und geäußerten Empfehlungen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(6) Eine Einwohnerversammlung ist weiterhin anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muß unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung muß von mindestens 8 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen. Die Erörterung einer Angelegenheit in einer Einwohnerversammlung kann innerhalb eines Jahres erneut nur dann beantragt werden, wenn sich die Sach- bzw. Rechtslage wesentlich geändert hat. Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind innerhalb von drei Monaten vom Stadtrat zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung der Vorschläge und Anregungen ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

### § 5

#### Eingaben

(1) Jeder Bürger der Stadt hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden (Eingabe) an den Stadtrat zu wenden. Diese Eingaben von Bürgern müssen in die Zuständigkeit der Stadt fallen.

(2) Eingaben der Bürger sind an den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter zu richten.

(3) Über Eingaben entscheidet der Stadtrat, der Ältestenrat oder der Bürgermeister, wenn sie in deren Zuständigkeit fallen.

(4) Eine Eingabe kann ohne weitere Sachberatung zurückgewiesen werden, wenn

a) der Absender bereits Bescheid erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält – oder  
b) sie sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingeleitet werden kann.

(5) Über die Petitionen von Bürgern ist innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden, falls dies unmöglich ist, ist ein Zwischenbescheid zu erlassen.

(6) Ein Bürgerbegehren nach § 25 der Gemeindeordnung muß mindestens von 10 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

### § 6

#### Mitglieder des Stadtrates

(1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Stadtrat der Bergstadt Scheibenberg“.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträte“.

### § 7

#### Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Die Einwohnerzahl der Bergstadt Scheibenberg beträgt nach dem Stand vom 31.12.1993 2.074 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Absatz 3 auf 16 festgelegt.

(2) Die Wahl der Stadträte erfolgt gemäß §§ 30, 31, 32, 33 und 34 der Sächsischen Gemeindeordnung.

(3) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister.

(4) Änderungen der für die Zeit der Stadträte maßgebenden Einwohnerzahl nach Absatz 1 sind erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen.

### § 8

#### Ausschüsse des Stadtrates

(1) Gemäß § 41 der Gemeindeordnung werden durch den Stadtrat folgende beschließend Ausschüsse gebildet und die nachgenannten Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen:

1. Der Haushalts- und Finanzausschuß bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen.

2. Der Bauausschuß beschließt die Vergabe von Bauleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 50.000,00 DM.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41

Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung vorbehalten ist, werden den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen den beschließenden Ausschüssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

(3) Die beschließenden Ausschüsse setzen sich entsprechend § 42 der Gemeindeordnung zusammen.

(4) Es werden folgende beratende Ausschüsse gemäß § 43 der Gemeindeordnung gebildet:

1. der Ausschuss für Wirtschaftsförderung,
2. der Wohnungsausschuss,
3. der Gesundheits- und Sozialausschuss,
4. der Sport- und Kulturausschuss
5. der Umwelt- und Naturschutzausschuss,
6. der Ordnungs- und Sicherheitsausschuss.

(5) Die beratenden Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte; dieser nimmt in soweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahr.

(6) Soweit Entscheidungen auf Ausschüsse übertragen sind, kann ein Drittel der Mitglieder des Ältestenrates innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Beschlußfassung des jeweiligen Ausschusses die Entscheidung zur erneuten Beratung und Beschlußfassung dem Ältestenrat vorlegen.

(7) Der Stadtrat kann nach Notwendigkeit weitere Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegen stehen. Ferner kann der Stadtrat nach Bedarf Unterausschüsse bilden. Das gleiche Recht steht den Ausschüssen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu.

## § 9

### Dringlichkeitsentscheidungen

(1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratsitzung (nach § 36 Abs. 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen (§ 52 Absatz 3 der Gemeindeordnung).

## § 10

### Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und der Ortsvorsteher des Ortsteiles Oberscheibe angehören.

(2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.

(3) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

## § 11

### Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

(1) Es wird ein Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 der Gemeindeordnung) gebildet.

(2) Dem Beirat gehören 2 Mitglieder an, die vom Stadtrat aus seiner Mitte bestellt werden.

(3) Vorsitzender des Beirates ist der Bürgermeister.

## § 12

### Ortschaftsrat/Ortschaftsverfassung – Ortsteil Oberscheibe

(1) Im Ortsteil Oberscheibe ist ab 01.06.1994 eine Ortschaftsverfassung einzuführen.

(2) Es wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher bestellt.

(3) Die Anzahl der Ortschaftsräte beträgt sieben.

(4) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher und zwei Stellvertreter.

(5) Sitz des Ortschaftsrates ist das ehemalige Gemeindeamt Oberscheibe.

(6) Im ehemaligen Gemeindeamt finden wöchentlich an zwei Werktagen Sprechstunden statt. An einem Werktag ist der Bürgermeister oder

dessen Stellvertreter anwesend, am anderen Werktag erfolgt die Gewährleistung der Sprechzeit im Wechsel durch die Abgeordneten des Ortsteiles Oberscheibe in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr. Der Ortsvorsteher hat wöchentlich an einem der beiden Werktage Sprechzeit. Die Wochentage sind noch festzulegen und rechtzeitig bekanntzumachen.

(7) Alle den Ortsteil Oberscheibe betreffenden Beschlußvorlagen sind vom Ortschaftsrat abzufassen und dem Stadtrat zur Diskussion und Beschlußfassung schriftlich vorzulegen.

Alle sonstigen, den Ortsteil Oberscheibe betreffenden Beschlußvorlagen sind mit dem Ortschaftsrat abzustimmen.

## § 13

### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird als hauptamtlicher Beamter auf Zeit bestellt.

(2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gesamtrates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde. Im übrigen gilt § 51 der Gemeindeordnung.

(3) Der Bürgermeister nimmt seine Stellung gemäß § 52 der Gemeindeordnung im Stadtrat wahr.

(4) Der Bürgermeister muß gemäß § 52 der Gemeindeordnung Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß sie für die Stadt nachteilig sind.

(5) Eine Änderung der Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters in Ehrenamtlichkeit ist in Abhängigkeit vom Vollzug des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit durch Beschlußfassung des Stadtrates gegeben.

## § 14

### Personalentscheidungen

(1) Alle Personalangelegenheiten (Einstellungen, Umbesetzungen usw.) werden durch Beschlußfassung des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Neueinstellungen gehen stets öffentliche Ausschreibungen voran, falls der Stadtrat dies nicht ausdrücklich anders festlegt.

## § 15

### Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrates verpflichtet. Auf Verlangen des Ältestenrates sind auch andere Bedienstete der Stadtverwaltung verpflichtet, an seinen Sitzungen teilzunehmen. Weitere Stadträte können als Gäste ohne Mitspracherecht teilnehmen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, welche weiteren Bediensteten der Stadt an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen haben. Soweit er von seinem Recht keinen Gebrauch macht, bestimmen dies die Ausschußvorsitzenden.

## § 16

### Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sowie andere zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger erhalten auf der Grundlage rechtlicher Regelungen eine Verdienstauf- und Aufwandsentschädigung sowie Ersatz für ihre Auslagen.

(2) Die Stadträte erhalten bei Teilnahme an der regelmäßig monatlich stattfindenden Stadtratssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 DM. Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM.

(3) Die Ortschaftsräte erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres durch Beschluß des Stadtrates festzulegen ist.



## § 17

### Schriftverkehr

- (1) Sämtlicher Schriftverkehr der Stadt Scheibenberg trägt den Briefkopf „Stadtverwaltung Scheibenberg“.
- (2) Auf besondere Anordnung des Bürgermeisters bzw. des Stadtrates trägt der Schriftverkehr der Stadt den Briefkopf „Bergstadt Scheibenberg – der Bürgermeister“.
- (3) Sämtlichen Schriftverkehr unterzeichnet der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Unterzeichnung von Schriftstücken beauftragen. Jedes Schriftstück ist mit dem Namenszug und der Amtsbezeichnung des Unterzeichnenden zu versehen.

## § 18

### Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Hauptsatzung und für ihre Bekanntmachung

- (1) Die Urkunde über die Hauptsatzung der Bergstadt Scheibenberg ist vom Bürgermeister auszufertigen und zu veröffentlichen.

## § 19

### Übergangsvorschriften

- (1) Die Wahlperiode der nach bisher geltendem Recht gewählten Gemeindevertreter/Stadträte endet am 31. Mai 1994. Auf diese findet der § 7 der Hauptsatzung der Bergstadt Scheibenberg vom 16.01.1991 weiterhin Anwendung.
- (2) Die bisher gebildeten Ausschüsse bleiben von ihrer Anzahl und Zusammensetzung bis zum Ende der Wahlperiode am 31. Mai 1994 auf der Grundlage der §§ 8 und 9 der Hauptsatzung der Bergstadt Scheibenberg vom 16.01.1991 bestehen.
- (3) Die Amtsperiode des nach bisher geltendem Recht gewählten Bürgermeisters endet am 31. Mai 1994. Auf ihn finden die Vorschriften des § 11 der Hauptsatzung der Bergstadt Scheibenberg vom 16.01.1991 weiterhin Anwendung.
- (4) § 19 und § 11 dieser Satzung treten mit Beginn der Wahlperiode am 01.06.1994 in Kraft.
- (5) Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Bergstadt Scheibenberg vom 16.01.1991 mit ihren Änderungen insofern fort, bis die Übergangsvorschriften nach § 131 SächsGemO die Einschränkungen für die Sächsische Gemeindeordnung vom 21.04.1993 aufheben.

## § 20

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) An diesem Tag treten alle diese Hauptsatzung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Vorschriften außer Kraft.

Scheibenberg, 7. Januar 1994

Andersky  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993, beschloß der Stadtrat der Stadt Scheibenberg am 06.12.1993 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung:

### Haushaltssatzung/Haushaltsplan der Stadt Scheibenberg mit Ortsteil Oberscheibe für das Haushaltsjahr 1994

Die Satzung wird öffentlich in der Zeit vom 03.03.1994 bis einschließlich 10.03.1994 an den Amtstafeln im Rathaus

- Rudolf-Breitscheid-Straße, gegenüber Rathaus;
- Bergstraße, 2x;
- August-Bebel-Straße, Feuerwehrdepot;
- Silberstraße, Bushaltestelle;
- Elterleiner Straße, Bushaltestelle Brünlas;
- Eigenheimstraße, Ortsteil Oberscheibe;
- „Gemeindeamt“, Ortsteil Oberscheibe;
- Dorfstraße (Oesergasse), Ortsteil Oberscheibe;
- Dorfplatz, Ortsteil Oberscheibe

bekanntgemacht und liegt des weiteren zur Einsichtnahme für jedermann während der Amtsstunden im Rathaus, Hauptamt, aus.

Der Hinweis auf diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt gleichfalls in der Amtsblattausgabe 03/94 der Stadt Scheibenberg, die des weiteren den vollen Wortlaut der Satzung wiedergibt.

Der Haushaltsplan liegt während der Zeit vom 11.03.1994 bis einschließlich 21.03.1994 während der Amtsstunden im Rathaus, Hauptamt, zur Einsichtnahme aus.

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

gez. Andersky  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Scheibenberg mit Ortsteil Oberscheibe Haushaltsplan 1994

1. Einwohnerzahl, Stand 31.12.1992	2.392
2. Gesamtfläche der Gemeindeflur	ca. 905 Hektar
3. Steuersätze (Hebesätze) des Vorjahres (1993)	
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	210 v. H.
Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	320 v. H.
Gewerbsteuer	280 v. H.
4. Länge der zu unterhaltenden Gemeindestraßen nach dem Straßenbestandsverzeichnis	
Stand 30.06.1993	16,123 km
davon sind ausgebaut	11,858 km

### Haushaltssatzung der Stadt Scheibenberg mit Ortsteil Oberscheibe (Landkreis Annaberg) für das Haushaltsjahr 1994

Aufgrund von § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 erläßt die Stadt Scheibenberg folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.724.400,00 DM
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.594.320,00 DM
ab.	

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.058.150,00 DM festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird gemäß § 84 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) auf 800.000,00 DM festgesetzt.

### § 6

Weitere Festlegungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Veröffentlicht am: 03.03.1994

Scheibenberg, den 03.03.1994

gez. Andersky  
Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberscheibe, des künftigen Ortsteiles Oberscheibe, wurde am Planaufstellungsverfahren und dem Satzungs-erlaß entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beteiligt und gibt seine Zustimmung.

Oberscheibe, den 03.03.1994

gez. Kreißig  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Sehr geehrter Tierbesitzer,

### I. Zur Melde- und Beitragspflicht

Aus gegebener Veranlassung weist die Sächsische Tierseuchenkasse (SächsTSK) nochmals darauf hin, daß alle Tierbesitzer, die Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Neufassung vom 29. Januar 1993) bzw. des Landtierseuchengesetzes vom 22. Januar 1992 halten, verpflichtet sind, ihren Tierbestand bei der SächsTSK anzuzeigen, wenn sie bisher bei dieser nicht erfaßt sind.

Für folgende Tierarten erhebt die SächsTSK Beiträge:

Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel, Süßwasserfische und Bienenvölker.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tiere zu landwirtschaftlichen oder zu privaten Zwecken gehalten werden (z.B. Reitpferde).

### Beitragsatzung 1994

Erhält der Tierbesitzer bis 1. März 1994 keinen Meldebogen von der SächsTSK, ist er verpflichtet, seinen meldepflichtigen Tierbestand bis

zum 1. April 1994 der SächsTSK formlos anzuzeigen. Der Tierbesitzer erhält aufgrund seiner Anmeldung von der SächsTSK einen Meldebogen und die Leistungssatzung für 1994 zugesandt und wird über alle weiteren Formalitäten informiert.

### II. Rückforderungen von Leistungen

Neben den allgemein bekannten Entschädigungen bei Tierverlusten aufgrund anzeigepflichtiger Tierseuchen übernimmt die Tierseuchenkasse für die Tierbesitzer bei verschiedenen Prophylaxemaßnahmen, die entweder amtlich angewiesen oder zusätzlich gemäß Leistungssatzung übernommen werden, die anfallenden Kosten oder Teilbeträge. Soweit Tierbesitzer zum Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme keine oder eine zu geringe Meldung ihrer tatsächlich gehaltenen Tiere abgegeben haben oder ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, erhalten Sie keine oder verminderte Leistung. Bei Bekanntwerden dieser Tatsache werden die bereits übernommenen Kosten zurückgefordert. Selbstverständlich bleibt hiervon die vorgeschriebene Nacherhebung für zu wenig entrichtete Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Ahndung gegen den Meldeverstoß unberührt. Außerdem weisen wir darauf hin, daß in diesem Fall auch für die kostenlose Tierkörperbeseitigung kein Anspruch besteht.

– Melden Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse richtig –

Anschrift: Sächsische Tierseuchenkasse  
Jägerstraße 10  
01099 Dresden

Telefon: (03 51) 5 96 13 15

### Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Jahr 1994 vom 2. November 1993

Aufgrund der §§ 11, 17 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 29) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Jahr 1994 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

(1) a) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel und Bienenvölker werden die Tierzahlen, die zum 3. Dezember 1993 vorhanden sind (einschließlich Pensionstiere) zugrundegelegt.

b) Für Fische erfolgt die Berechnung der Beiträge auf der Grundlage der Jahresproduktion der Forellenbetriebe und Aquakulturanlagen bzw. der für Teichwirtschaften für das Jahr 1993.

(2) Der Tierbesitzer ist verpflichtet, nach Erhalt eines Meldebogens von der Sächsischen Tierseuchenkasse seinen am 3. Dezember 1993 vorhandenen Tierbestand binnen einer Frist von 14 Tagen anzugeben. Erhält der Tierbesitzer bis zum 1. März 1994 keinen Meldebogen, ist er verpflichtet, seinen meldepflichtigen Tierbestand bis zum 1. April 1994 der Sächsischen Tierseuchenkasse formlos anzuzeigen. Anschrift: Sächsische Tierseuchenkasse, Jägerstraße 10, 01099 Dresden

(3) Die Zahlung der Beiträge ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides fällig.

(4) Hat sich nach dem Stichtag bei einer Tierart die Zahl der Tiere durch Zugänge aus anderen Betrieben um mehr als zehn vom Hundert oder um mehr als 10 Tiere oder um mehr als 5 Bienenvölker erhöht oder wurde ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder wurden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einen Bestand neu aufgenommen, so ist der Tierbesitzer verpflichtet, die Änderung innerhalb von vier Wochen der Tierseuchenkasse mitzuteilen.

Die Tierseuchenkasse erhebt für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Eine Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

## § 2

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahr 1994 zu entrichten:

### 1. Pferde

a) Ponys und Kleinpferde (unter 148 cm Stockmaß)	1.-50. Tier	8,00 DM je Tier
	51. u. j. w. Tier	10,00 DM je Tier
b) andere Pferde (einschließlich Fohlen)	1.-50. Tier	9,00 DM je Tier
	51. u. j. w. Tier	11,00 DM je Tier

### 2. Rinder

Tierbesitzer mit folgenden Tierzahlen:

a) bis 200 Tiere		
Kälber bis 6 Monate		3,60 DM je Tier
Jungrinder über 6 Monate bis zu 1 Jahr		4,60 DM je Tier
Rinder über 1 Jahr (Färsen, Kühe, Bullen)		6,40 DM je Tier
b) über 200 Tiere		
Kälber bis 6 Monate		4,00 DM je Tier
Jungrinder über 6 Monate bis zu 1 Jahr		5,00 DM je Tier
Rinder über 1 Jahr (Färsen, Kühe, Bullen)		7,00 DM je Tier

### 3. Schweine

Tierbesitzer mit folgenden Tierzahlen:

a) bis 200 Tiere		
Schweine bis 50 kg einschließlich Ferkel		1,80 DM je Tier
Schweine über 50 kg		2,00 DM je Tier
b) über 200 Tiere		
Schweine bis 50 kg einschließlich Ferkel		1,90 DM
Schweine über 50 kg		2,10 DM je Tier

### 4. Schafe

a) Schafe unter 1 Jahr		0,00 DM
b) Schafe über 1 Jahr und älter		
1.-199. Tier		1,00 DM je Tier
200 u. j. w. Tier		1,20 DM je Tier

### 5. Geflügel

Tierbesitzer mit folgenden Tierzahlen:

Zucht-, Nutz- und Mastgeflügel einschließlich Nachzucht (weiblich/männlich) der Geflügelarten: Gänse, Enten, Hühner – einschließlich Perl- und Truthühner

a) bis 250 Tiere		5,00 DM
b) ab 251 u. j. w. Tier		0,02 DM je Tier

### 6. Fische

a) Teichwirtschaften (Karpfen und andere Fischarten)

Haupt- u. Nebenerwerbsbetriebe u. Anglervereine 10,00 DM je ha

b) Forellnbetrieb

Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe und Anglervereine

Speisefisch und/oder

RF 1 5,00 DM je 1000 Stück

c) Aquakulturanlagen 5,00 DM je 200 kg

### 7. Bienen

1,00 DM je Volk

(2) Der Mindestbeitrag für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer beträgt 5,00 DM je Tierart

## § 3

Keine Beiträge sind für die dem Bund oder dem Land gehörenden Tiere und für die den Vieh- und Schlachthöfen einschließlich den öffentli-

chen Schlachthäusern sowie sonstige Schlachtstätten zugeführten Schlachttiere zu entrichten.

## § 4

Die Beitragssatzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Dresden, den 2. November 1993

gez. Dr. Braune

Vorsitzender des Verwaltungsrates

## Satzung über die Leistungen der Sächsischen Tierseuchenkassen 1994 (Leistungssatzung)

vom 2. November 1993

Aufgrund des § 7 der Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 29) erläßt die Sächsische Tierseuchenkassen folgende Satzung:

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1

##### Tierseuchengesetz

Die §§ 66 bis 72b des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) bleiben unberührt.

#### § 2

##### Wertermittlung

Der Berechnung der Entschädigung wird der vom Amtstierarzt zu ermittelnde gemeine Wert zugrunde gelegt. Auf die Entschädigung wird der Wert der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teile, im Falle der Verwertung der Tiere der Reinerlös, angerechnet.

#### § 3

##### Verjährung

Ansprüche auf Entschädigungen und Beihilfen verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem ein entschädigungspflichtiges Ereignis eingetreten ist.

#### § 4

##### Verwaltungsvorschrift

Grundlage für die Leistungen der SächsTSK ist auch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung im Freistaat Sachsen für das Jahr 1994.

### 2. Abschnitt: Leistungen

#### § 5

##### Sachverhalte

(Bitte beachten: Sachverhalte und Leistungen auf den folgenden Seiten immer nebeneinander!)



**Leistungen werden für die nachstehenden Sachverhalte wie folgt gewährt:**

**Sachverhalt**

**Leistung**

**1. Pferde**

Förderung der Fruchtbarkeit und Paarungshygiene gemäß der Richtlinie der SächsTSK für den Pferdegesundheitsdienst und Programm Stutengesundheitsdienst

1. Übernahme der Kosten für maximal 2 Tupferprobenentnahmen pro Stute und Jahr durch über den Pferdegesundheitsdienst der SächsTSK beauftragte Tierärzte:  
7,00 DM pro Probe incl. 7 % MwSt.

2. Kostenerstattung an die Landesuntersuchungsanstalt (LUA) für die bakteriologische Untersuchung von Cervixtupferproben gemäß Gebührenordnung.

**2. Rinder**

**2.1. Leukose**

Amtstierärztlich angeordnete Tötung wegen serologisch positiver Tiere und Nottötung bzw. Verendung wegen tumoröser Leukose

- in leukoseunverdächtigen Beständen

Entschädigung gemäß § 1 dieser Satzung

- in übrigen Beständen (bisher als Sanierungsbestand bezeichnet)

Entschädigung höchstens 900,00 DM pro Kuh bzw. ab 7. Monat tragende Färse;  
höchstens 450,00 DM pro Jungrind bzw. bis 6. Monat tragende Färse

Untersuchung von Blutproben gemäß Leukose-VO in der Fassung vom 17. Oktober 1989 (BGBl. I S 1916)

1. Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme  
1. Tier 5,40 DM  
2. - 10. Tier 4,05 DM  
ab 11. Tier 2,15 DM

In den Preisen sind 7 % MwSt., Besuchs- und Wegegebühren und Führen der bestandsbezogenen Leukosestatistik enthalten.

leukoseunverdächtige Bestände

1 Untersuchung pro Tier und Jahr

übrige Bestände

2 Untersuchungen pro Tier und Jahr (weibliche Zuchttiere ab 6. Lebensmonat) im Abstand von mindestens 4 Monaten.

Masttiere können auf Anforderungen des Amtstierarztes untersucht werden, wenn sie sich in der gleichen seuchenhygienischen Einheit befinden.

Untersuchungen bei Jungtierumstallungen, sogenannte Nachtreteruntersuchungen, werden von der SächsTSK nicht bezahlt!

2. Kostenerstattungen an die LUA gemäß Gebührensatzung  
Auf den Einsendeformularen an die LUA und auf den Kostenverzeichnissen der Blutprobenentnahme ist zu vermerken: erste bzw. zweite amtstierärztlich angewiesene Untersuchungen. Einsendungen ohne diesen Vermerk sind von der LUA nicht auf Kosten der SächsTSK zu untersuchen.

Abklärung tumoröser Leukose

Kostenerstattung an die LUA gemäß Gebührenordnung

**2.2. Brucellose**

Untersuchung von Blutproben gemäß Verwaltungsvorschrift 1994

1. Bezahlung der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme entfällt. Es sind die Leukoseblutproben für die Untersuchung zu nutzen.

2. Kostenerstattungen an die LUA gemäß Gebührenordnung

**2.3. Tuberkulose**

- Tuberkulinisierung gemäß Verwaltungsvorschriften 1994

Übernahme der Kosten für die Tuberkulinisierung

1. Tier 8,60 DM  
2. - 10. Tier 6,45 DM  
ab 11. Tier 3,00 DM

Bei Simultantestung erhöht sich die Gebühr pro Tier um 1,00 DM. Die amtstierärztliche Anweisung des Simultantestes ist gesondert auf

## Weegebühren

### - Organmaterial

Abklärung von Tuberkulose der Rinder, auch anderer für Rindertuberkulose empfänglicher Tiere

### 2.4. IBR/IPV

Richtlinie zum Schutz der Rinderbestände vor BHV-1-Infektionen und zur Sanierung infizierter Rinderbestände im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 1993

### 2.5. Salmonellose

Kotprobeentnahme gemäß Salmonellose-VO vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118)

### 2.6. Eutergesundheit

Bakteriologische Milchprobenuntersuchung gemäß Programm für die Förderung der Eutergesundheit und Rohmilchqualität – nur für Betriebe, die dem Programm durch Unterschrift beigetreten sind.

### 2.7. Verkalbung

Untersuchung von zwei Blutproben nach dem Verkalben auf Brucellose. Blutprobenentnahme:

### 3. Schweine

#### 3.1. Aujeszky'sche Krankheit

Untersuchung von Blutproben gemäß Verwaltungsvorschrift 1994

#### 3.2. Schweinepest

Untersuchung von Blutproben gemäß Verwaltungsvorschrift 1994

#### 3.3. Verferkelungen

Untersuchung von Blutproben auf Brucellose, Leptospirose, Aujeszky'sche Krankheit

## 4. Geflügel

### 4.1. Pullorumuntersuchung von Rassegeflügel (Zuchtbestände)

Formular 3 zu bestätigen.

In den Preisen sind 7 % MwSt., Tuberkulin, Besuchs- und Befundlistenstellungen enthalten.

Kostenerstattungen an die LUA gemäß Gebührenordnung

Beihilfe an den Tierbesitzer, der sich schriftlich zur Einhaltung der Bedingungen der Richtlinie verpflichtet hat und den betrieblichen Maßnahmeplan einhält:

2,00 DM pro Tier (ab 6. Lebensmonat) und Jahr und Erzeugerbetrieb auf der Grundlage der an die SächsTSK gemeldeten Tiere ab 6. Lebensmonat, s. auch 3. Abschnitt, § 6, Abs. 10

1. Übernahme der Kosten gemäß amtstierärztlicher Verfügung für die tierärztliche Probenentnahme für maximal zwei Abklärungsuntersuchungen und eine Abschlußuntersuchung pro Jahr:

Zuchtbetrieb (incl. 7 % MwSt.)

1. - 10. Tier 1,50 DM

ab 11. Tier 1,00 DM

sonstiger Betrieb (incl. 15 % MwSt.)

1. - 10. Tier 1,61 DM

ab 11. Tier 1,11 DM

2. Kostenerstattung an die LUA (nach amtstierärztlicher Verfügung) gemäß Gebührenordnung

Beihilfe an den Tierbesitzer für eine Probe pro Kuh und Jahr und Erzeugerbetrieb in Höhe von

0,50 DM pro Probe

auf der Grundlage der an die SächsTSK gemeldeten Kuhzahl, für die Beiträge gezahlt wurde, s. auch 3. Abschnitt, § 6, Abs. 9.

1. Übernahme der Kosten für die tierärztliche

5,40 DM pro Probe (incl. 7 % MwSt.)

2. Kostenerstattung an die LUA gemäß Gebührenordnung

Nur für AK-Blutproben, keine Finanzierung über SächsTSK für Brucellose und Leptospirose!

1. Übernahme der Kosten für tierärztliche Blutprobenentnahme:

Zuchtbetrieb (incl. 7 % MwSt.)

1. Tier 7,00 DM

2. - 10. Tier 5,25 DM

ab 11. Tier 3,00 DM

sonstiger Betrieb (incl. 15 % MwSt.)

1. Tier 7,46 DM

2. - 10. Tier 5,60 DM

ab 11. Tier 3,23 DM

In den Preisen sind MwSt., Besuchs- und Weegebühren enthalten.

2. Kostenerstattung an die LUA gemäß Gebührenordnung.

1. Bezahlung der tierärztlichen Blutprobenentnahme entfällt. Es sind die Aujeszky-Blutproben für die Untersuchung zu nutzen.

2. Kostenerstattung an die LUA für angewiesene Kontrolluntersuchungen gemäß Gebührenordnung.

1. Übernahme der Kosten für tierärztliche Blutprobenentnahmen:

7,00 DM pro Probe incl. MwSt.

2. Kostenerstattung an die LUA gemäß Gebührenordnung für die Untersuchung auf Brucellose, Leptospirose und AK.

Kostenerstattung an den praktizierenden Tierarzt: 0,50 DM pro Tier incl. 7 % MwSt. und Pullorum-Antigen kann über die LUA bezogen werden.

4.2. Untersuchung von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium von Eiern, Kotproben, Kloakentupfer, Tiermaterial, Steckenbleibern, Mekonium und Kükenwindeln sowie Blutproben gemäß Richtlinie zur Bekämpfung der Salmonelleninfektion in Hühnergeflügelbeständen des Freistaates Sachsen

## 5. Schafe

### 5.1. Maedi Visna

Richtlinie zur Maedi Visna-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaaf, Texelschaaf, Schwarzköpfiges Fleischschaaf im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 1993

### 5.2. Brucellose

Serologische Untersuchung der dem Maedi-Visna-Programm angeschlossenen Betriebe.

## 6. Fische

IHN, IPN, VHS der Forellen, SVC der Karpfen

Kontrolluntersuchung gemäß Fischseuchenschutzverordnung und vorläufigem Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Fischseuchenschutzverordnung vom 28. April 1992.

## 7. Bienen

7.1. Aus- und Weiterbildung von Bienensachverständigen an zwei Tagen im Jahr

7.2. Medikamentelle Herbst- bzw. Winterbehandlung von Bienenvölkern gegen Varroatose gemäß Richtlinie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen

## 8. Alle Tierarten

8.1. Untersuchungen auf Veranlassung der TGD bei Herdenkrankungen zur Feststellung von Krankheits-, Todes- und Verwerfensursachen bei krankheitsverdächtigen Tieren (Tierkörper, Organe, Blut-, Kot-, Milch- und Tupferproben)

8.2. Beratung durch die TGD

## 9. Sonstiges

### 9.1. Tierkörperbeseitigung

Tierkörperbeseitigung gemäß Sächsischem Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 16. Dezember 1992.

### 9.2. Tollwut

Immunisierung der Füchse gemäß Tollwutverordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1168)

Abschußprämie und Kontrolle der Immunisierungserfolges bei Füchsen

Amtstierärztlich angewiesene Einsendung von Tieren zur Tollwutabklärung

Kostenerstattung an die LUA gemäß Festlegungsprotokoll vom 11. Mai 1993

Kostenerstattung an die LUA für die Untersuchung von Blutproben gemäß Gebührenordnung

Kostenerstattung an die LUA gemäß Gebührenordnung

Kostenerstattung an die LUA gemäß Gebührenordnung

Erstattung der Fahrtkosten sowie Zahlung von Tagegeld gemäß Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 29. November 1991.

Bestellung des Medikamentes Cekafox durch Imkervereine oder nicht organisierte Imker bis 01.07.1994 bei dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA). Auslieferung des Medikamentes über das zuständige LÜVA.

Gebührenerstattung an die LUA gemäß Gebührenordnung

Jeder beitragspflichtige Tierbesitzer kann den tierartspezifischen TGD bei tiergesundheitlichen Problemen auf eigene Anforderung, Anforderung des Amts- oder Hoftierarztes einmal pro Jahr kostenlos unter Berücksichtigung der Dringlichkeit in Anspruch nehmen.

Kostenerstattung an den Beseitigungspflichtigen (Abrechnung per 30. Juni 1994 und 31. Dezember 1994 an die SächsTSK bis spätestens 8 Wochen nach dem Abrechnungstermin) von 2/3 der Kosten für Vieh und Süßwasserfische im Sinne der TierSG.

1. Kostenerstattung für die Köderaumlage per Hand (0,50 DM für Auslage und 0,50 DM für Nachkontrolle) oder Flugzeug.
2. Kostenlose Bereitstellung der Impfköder.

Auszahlung einer Fuchsabschußprämie über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter an den Erleger:

25,00 DM pro Fuchs

35,00 DM pro Fuchs, der für die Serumgewinnung geeignet ist (Jungfüchse sind ungeeignet).

Bestätigung durch den Amtstierarzt, daß beide Gehörspitzen vorgelegen haben bzw. der Fuchs für die serologische Untersuchung geeignet war.

Kostenerstattung an die LUA gemäß Gebührenordnung



### 3. Abschnitt: Schlußbestimmungen

#### § 6

##### Abrechnung

1. Die Abrechnung aller in dieser Leistungssatzung sowie im TierSG und SächsAGTierSG genannten Kosten und Entschädigungen erfolgen über die Sächsische Tierseuchenkasse, Jägerstraße 10, 01099 Dresden.

2. Für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen sind die Formulare 1, 2, 3, 3a, 3b, 3c, 3d und 3e zu verwenden.

Die ausgefüllten Formulare übergibt der beauftragte Tierarzt (Ausnahme Formular 3b) an das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt. Der Amtstierarzt prüft die sachliche Berechtigung der Angaben, zeichnet sachlich richtig und sendet die Formulare an die SächsTSK. Diese prüft die rechnerische Richtigkeit und veranlaßt die Auszahlung. Über festgelegte Untersuchungszahlen hinausgehende Untersuchung zur Abklärung von Tierseuchen gemäß § 28 Landes-tierseuchengesetz sind die Anträge vom Amtstierarzt über das Regierungspräsidium an die SächsTSK zu leiten.

Das Formular 3b ist direkt bei der SächsTSK einzureichen.

Die Gebührenstaffelung nach § 5 Nr. 2.1, 2.3, 2.5, 3.1 bezieht sich auf den Bestand, unabhängig, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Achtung: Die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen muß spätestens bis 30. des Folgemonats nach Ende des Quartals, in dem die Leistungen durchgeführt worden sind, erfolgen.

3. Die Anträge auf Auszahlung der Fuchsabschußprämien können vom Amtstierarzt formlos unter Angabe des Erlegers an die SächsTSK gestellt werden. Eine Vorfinanzierung der Abschußprämie kann bei der SächsTSK beantragt werden.

4. Die Anträge auf die Rückerstattung der Kosten für die Tierkörperbeseitigung müssen die Anschriften der Tierbesitzer, die entsorgten Tiere nach Tierart, Stück (evtl. kg) und Betrag enthalten. Außerdem ist eine Zusammenstellung nach entsorgten Tierarten (ohne Untergliederung nach Alter) und DM-Beträgen pro Halbjahr zu erstellen.

5. Die Anträge auf Entschädigung im Tierseuchenfall gemäß § 66 TierSG und §§ 19 bis 22 SächsAGTierSG sind von den Tierbesitzern unter Verwendung des Formulars 4 beim Amtstierarzt einzureichen. Der Amtstierarzt prüft die sachliche Berechtigung der Anträge, zeichnet sie sachlich richtig und leitet sie mit einer Stellungnahme an das Regierungspräsidium überprüften Anträge werden danach an die SächsTSK weitergeleitet.

Zur exakten Berechnung der Entschädigung nach § 67 Abs. 3 des TierSG muß im Formular 4 die Gesamtanzahl der betreffenden Tierart des Betriebes angegeben werden. Die Angaben der Tierzahl des betroffenen Bestandes eines Betriebes ist nicht zulässig.

6. Entschädigungen für übrige Bestände (nach Schlachtung aller Leukosereagenten 1992 erneut aufgetretene positive Reagenten) erfolgen nach dem Abrechnungsmodus gemäß § 5, 2.1.

Bei der Berechnung ist die Mehrwertsteuer abzuziehen. Die bei der Schlachtung entstandenen Kosten dürfen in diesem besonderen Entschädigungsfall vom Erlös nicht abgezogen werden.

7. Entschädigungen für leukoseunverdächtige Bestände erfolgen gemäß § 1 dieser Satzung.

8. Einzureichen sind für Entschädigungsanträge (Formular 4) folgende Unterlagen:

- Ergebnisse der Schätzung des gemeinen Wertes durch den Amtstierarzt (§ 21 SächsAGTierSG).
- Belege über Verkaufs- bzw. Schlachterlöse sowie die Bestätigung des amtlichen Tierarztes des Schlachthofes über die erfolgte Schlachtung.  
Bei Rindern ist jedes Tier gesondert mit Ohrmarken-Nummer auszuweisen.  
Bei tragenden Färsen ist der Trächtigkeitsmonat für Leukosetiere in übrigen Beständen anzugeben.
- Bei getöteten bzw. verendeten Rindern wegen tumoröser Leukose Nachweis über das Vorliegen tumoröser Leukose als

Grund der Nottötung bzw. Verendung.

- Tötungsanordnung des Amtstierarztes
- Nachweis über Entsorgung getöteter und verendeter Tiere.
- Ergänzende Untersuchungsbefunde und/oder Auszug aus Befundlisten.

9. Die bakteriologische Milchuntersuchung, die als Herdenuntersuchung bzw. als Trockensteller-/Frischabkalbe-Untersuchung durchgeführt werden kann (§ 5 Nr. 2.6.) ist von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) dem Tierbesitzer in Rechnung zu stellen. Der Tierbesitzer erhält nach Einsendung der bezahlten Rechnung an die SächsTSK, Jägerstraße 10, 01099 Dresden, bis spätestens 30. November 1994 0,50 DM pro bakteriologische Milchuntersuchung zurückerstattet gemäß Abschnitt 2, § 5, Abs. 2.6. Die Rückerstattung ist formlos zu beantragen, wenn die Kuhzahl ausgeschöpft oder wenn keine weiteren Untersuchungen 1994 durchgeführt werden sollen.

10. IBR/IPV: Die Aufwendungen für die Durchführung des Sanierungsprogrammes sind dem Tierbesitzer durch die LUA und/oder durch den Tierarzt in Rechnung zu stellen.

Der Tierbesitzer erhält nach formloser Antragstellung und Einsendung der bezahlten Rechnungen an die SächsTSK bis spätestens 30. November 1994 2,00 DM pro Tier gemäß Abschnitt 2, § 5, Abs. 2.4. zurückerstattet.

11. Die gemäß § 5, Nr. 1, 2.1. bis 2.3., 2.5., 2.7., 3.1., 3.2., 5.1., 5.2., 6, 8, 9 von der LUA an die SächsTSK abzurechnenden Unterlagen sind quartalsweise bis 30. des Folgemonats nach Quartalsende an die SächsTSK abzurechnen. Die Abrechnung ist nach Tierarten und Sachverhalt vorzunehmen. Außerdem sind die Tierbesitzer, für die die Leistungen erbracht wurden, in der Anlage der Abrechnung mit genauer Anschrift und getrennt nach Sachverhalt, Anzahl der Untersuchungen und Gebühren einzeln aufzuführen.

#### § 7

##### Versagensgründe von Leistungen

1. Wer schuldhaft

1.1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 1 der Beitragsatzung einen Tierbestand nicht angibt oder eine zu geringe Tierzahl angibt oder

1.2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt, verliert seinen Anspruch auf Gewährung von Entschädigungen und sonstigen Leistungen.

2. Wer schuldhaft

2.1. Angaben fehlerhaft oder verspätet gemacht hat oder

2.2. die Beiträge nicht, nicht regelmäßig oder nicht vollständig gezahlt hat, verliert seinen Anspruch auf sonstige Leistungen der Tierseuchenkasse.

3. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG, der weitere Versagensgründe enthält, bleibt unberührt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

gez. Dr. Braune

Vorsitzender des Verwaltungsrates

## Amtliche Bekanntmachung

Antrag gemäß § 78 Sächs. Wassergesetz vom 12.03.1993 in Verbindung mit § 31 Wasserhaushaltsgesetz vom 23.09.1986 zur Renaturierung der „Roten Pfütze“ des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz, Stephanplatz 3, 09112 Chemnitz.

Das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz, Referat 13, Stephanplatz 3, 09112 Chemnitz beantragte gemäß § 78 Sächs. Wassergesetz vom

12.03.1993 i.V.m. § 31 Wasserhaushaltsgesetz vom 23.09.1986 zur Verbesserung der natürlichen Umwelt die Renaturierung der „Roten Pfütze“ vom Bereich des Hundsrücken bis zur Unteren Brünlasmühle.

Die beantragte Renaturierung besteht im Rückbau des ausgebauten Bachufers zu einem naturnahen Gewässer, das auch für die angrenzenden Flächen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ermöglicht.

Dabei werden Feuchtwiesen, die Wiedervernässung von Mooren und eine langfristige Entwicklung der gebietstypischen Vegetation angestrebt. Im Endzustand soll dieser Abschnitt der „Roten Pfütze“ Bestandteil eines Biotopverbundsystems werden.

Gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz bedarf das Vorhaben einer Genehmigung und wird hiermit gemäß § 72 VwVfG vom 25.05.1976 öffentlich bekanntgegeben.

Die aufgrund der eingegangenen Einwendungen nach der ersten Auslegung überarbeiteten Unterlagen liegen in der Zeit vom 28.02.1994 bis 28.03.1994 bei den Stadtverwaltungen Schlettau, Scheibenberg und Elterlein zur Einsicht aus.

Etwasige Einwendungen gegen das überarbeitete Vorhaben können schriftlich während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum 11.04.1994 bei den Auslegungsorten Schlettau, Scheibenberg und Elterlein erhoben werden.

Landratsamt Annaberg

gez. Thiele

Dezernat für Umweltfragen

Information über die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Aufgaben von

## Sachverständigen

auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaues

### AUFGABEN

#### EINES SACHVERSTÄNDIGEN

Im Rahmen von Gutachten nimmt der Sachverständige als sachkundige Person entsprechend dem Bewertungsanlaß im wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- Er ermittelt Werte für Objekte (einzelne Wirtschaftsgüter, incl. Rechte, oder ganze Betriebe).
- Er stellt Wertunterschiede oder Wertveränderungen für Objekte fest.
- Er schätzt Erfolgskapazitäten für Betriebe oder Betriebsteile ein.
- Er kalkuliert Erfolgsunterschiede oder Erfolgsveränderungen für Betriebe oder Betriebsteile.
- Er teilt vorgegebene Größen auf (z. B.: Aufteilung von Gesamtkaufpreisen auf einzelne Wirtschaftsgüter).

### BEDEUTUNG

#### DER ÖFFENTLICHEN BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG:

Bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen handelt es sich um Personen, deren besondere Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit erprobt, überprüft und öffentlich anerkannt worden ist.

### WER

#### NIMMT DIE BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG VOR?

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaues ist dem **Regierungspräsidium Chemnitz** übertragen worden.

Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden § 36 der Gewerbeordnung (i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 – BGBl. I S. 425 –) und die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung (SächsGewODVO) vom 28.01.1992 sowie die Landwirtschaftssachverständigenverwaltungsvorschrift (SächsLandwSachVwV) vom 06.05.1992. Die SächsLandwSachVwV ist im Sächsischen Amtsblatt Nr. 19 vom 13. Juli 1992 veröffentlicht.

### FÜR

#### WELCHE AUFGABENBEREICHE KANN EINE ÖFFENTLICHE BESTELLUNG UND VEREIDIGUNG VORGENOMMEN WERDEN BZW. STEHEN ÖFFENTLICH ANERKANNTE SACHVERSTÄNDIGE ZUR VERFÜGUNG?

Sachverständige werden öffentlich bestellt und vereidigt und üben auf dieser Grundlage eine gutachterliche Tätigkeit zu Bewertungs- und Entschädigungsfragen aus:

- In der Landwirtschaft
- In der Forstwirtschaft
- Im Gartenbau
- Im Weinbau
- In der Fischerei
- Zur Beurteilung des Umweltschutzes in der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie im Garten- und Weinbau
- In der Hauswirtschaft

Die einzelnen Sachgebiete, für die eine Bestellung und Vereidigung erfolgen kann bzw. für die öffentlich anerkannte Sachverständige zur Verfügung stehen, sind im o.g. Amtsblatt aufgeführt.

### WO

#### KANN ICH MICH ÜBER DIE BISHER IM FREISTAAT SACHSEN ÖFFENTLICH BESTELLTEN UND VEREIDIGTEN SACHVERSTÄNDIGEN AUF DEM GEBIET DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT SOWIE DES GARTEN- UND WEINBAUES INFORMIEREN?

- Alle Namen und Anschriften der bisher im Freistaat Sachsen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sind im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht worden.
- Außerdem sind jeweils die Sachgebiete aufgeführt, für die die Bestellung der einzelnen Sachverständigen erfolgte.
- Bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft liegt eine Liste über die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus.
- Das Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Landwirtschaft sowie das Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Dresden geben erforderliche Auskünfte.

### FÜR

#### WEN WERDEN SACHVERSTÄNDIGE AUF DEM GEBIET DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT SOWIE DES GARTEN- UND WEINBAUES TÄTIG?

Sie werden insbesondere tätig für:

- Privatpersonen
- Unternehmen
- Gerichte
- Behörden

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit; Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar Stand: 30.09.1993

### HERAUSGEBER:

REGIERUNGSPRÄSIDIUM CHEMNITZ

BRÜCKENSTRASSE 10, PF 848

09105 CHEMNITZ

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, TELEFON: (03 71) 91 16-0

TELEFAX: (03 71) 01 16-1 03

Information über vom Regierungspräsidenten  
öffentlich bestellte und vereidigte  
**Sachverständige**  
auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft  
sowie des Garten- und Weinbaues

Stand: 30.09.1993

Die Sachverständigen, Anschriften und Sachgebiete:

**Herr Dr. Hans-Werner Uhrek**

dienstlich: Siedlung 3  
06667 Gröbitz  
Tel.: (03 44 45) 2 78  
privat: Lausicker Straße 37  
04299 Leipzig  
Tel.: (03 41) 8 90 73 / 8 61 68 50

Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Bereichen

**Herr Andreas Engert**

dienstlich: Thalheimer Straße 35  
09387 Jahnsdorf  
Tel.: (0 37 21) 27 11  
privat: Irkutsker Straße 199  
09119 Chemnitz  
Tel.: (03 71) 36 45 33

Bewertung von landwirtschaftlichen Einzelgrundstücken sowie von landwirtschaftlichen Gebäuden und baulichen Anlagen

**Frau Dr. Jutta Backhauf**

Zwickauer Straße 122/109  
04203 Leipzig  
Tel.: (03 41) 3 38 20 65

Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Bereichen

**Herr Prof. Dr. Günter Heller**

Kreuzstraße 1  
04103 Leipzig  
Tel.: (03 41) 20 88 30

Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Bereichen

**Herr Stefan Rother**

dienstlich: Niederwaldstraße 23  
01277 Dresden  
Tel.: (03 51) 4 41 11 11  
privat: Sonnenlehne 3  
01474 Pappritz

Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Bereichen

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit; Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Herausgeber: Regierungspräsidium Chemnitz  
Brückenstraße 10  
09105 Chemnitz  
Postanschrift: Brückenstraße 10, 09105 Chemnitz  
Abteilung Landwirtschaft, Telefon: (03 71) 91 16-0  
Telefax: (03 71) 9 11 61 03

Geregelte Ordnung und Sicherheit durch die  
**Polizeiverordnung der Stadt Scheibenberg**

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beabsichtigt in Kürze die Verabschiedung der Polizeiverordnung für die Stadt Scheibenberg, die unter anderem die Räum- und Streupflicht, die Reinigungspflicht der Straßen, die Abfallentsorgung, die Tierhaltung, den Lärmschutz, u. v. m. regelt.

Der Entwurf liegt während der üblichen Amtszeiten im Rathaus, Hauptamt, in der Zeit vom

**02. 03. 1994 bis einschließlich 14.03.1994**

zur Einsichtnahme aus.

Bitte kommen Sie, informieren Sie sich. Die Stadträte erwarten Ihre Anregungen, Hinweise und Bedenken.

Tuchscheerer – Hauptamtsleiterin

*Unser Witzbild:*



„Und was verleitet Sie, meine Liebe, zu der Annahme, Sie seien eine schwebende Jungfrau?“

*Aus dem Leben gegriffen:*

**Liebesschulden**

Jede Hinnahme einer Liebesbezeugung ließ sich eine junge Portugiesin von ihrem Freund bezahlen. Für einen Kuß verlangte die Dame umgerechnet 10 Pfennig, für stürmisches Umarmen das Dreifache und für „Liebe komplett“ umgerechnet 25 Mark. Der liebesdürstige Mann stellte in der Annahme, es handele sich um Spaß, bereitwillig entsprechende Schuldscheine aus. Beim Stande von umgerechnet 470 Mark wechselte er jedoch die Freundin. Die Verlassene machte ernst und klagte die Summe ein. Das Gericht entschied, die Forderung sei rechtens.





# NACHRICHTEN ORTSTEIL OBERSCHEIBE

## Liebe Oberscheibener!

Gegenwärtig wird im Stadtrat und in unserem Ortschaftsrat der Entwurf der Polizeiverordnung der Stadt Scheibenberg diskutiert.

Diese Polizeiverordnung wird auch für unseren Ortsteil Oberscheibe Gültigkeit haben.

Ich möchte Sie deshalb bitten, sich mit diesem Entwurf zu beschäftigen. Es sind einige Punkte enthalten, die für unseren Ortsteil neu, aber – wie ich meine – gerechtfertigt sind.

Unsere Ortschaftsräte (ehemalige Gemeinderäte) haben je einen Entwurf vorliegen, und Interessenten können sich gern dort melden. Natürlich liegen auch einige Exemplare während der beiden wöchentlichen Sprechtage im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aus.

Wir nehmen gern Ihre Stellungnahme und Meinung dazu entgegen.

In dieser Verordnung wird beispielsweise u.a. vorgeschrieben, daß Halter oder Führer von Tieren dafür zu sorgen haben, daß abgelegter Kot auf öffentlichen Straßen unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen ist.

Weiterhin wird darin festgeschrieben, daß werktags in der Zeit von abends 19.00 bis 7.00 Uhr morgens, sowie an Sonn- und Feiertagen Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören (motorbetriebene Rasenmäher, Mischmaschinen, Kreis- und Motorsägen u. dgl.), nicht durchgeführt werden dürfen. Für unsere Ortschaft etwas Ungewohntes, aber durchaus Wünschenswertes.

Ich möchte Sie dazu schon jetzt zu unserer am Mittwoch, dem 16. März, um 19.00 Uhr im Gemeindeamt stattfindenden Sitzung unseres Ortschaftsrates einladen. An diesem Abend werden wir diese Problematik nochmals abschließend durchsprechen, bevor die Beschlußfassung im Stadtrat erfolgt. Nehmen Sie sich die Zeit, und informieren Sie sich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Wolfgang Kreißig  
Ortsvorsteher Oberscheibe

## Kurzinformationen

### ▲ Sturmschaden an Wanderhütte

Daß der Winter nicht nur seine schönen Seiten zeigt, beweisen diese Fotos von unserer Wanderhütte am Wolfner-Mühle-Weg (Ullmann-Wald). So sah unser Rastplatz nach dem heftigen Sturm Mitte Januar aus – ein Bild der Verwüstung. Welche Kraft mußte der Sturm haben, um den gesamten oberen Aufbau anzuheben?

Kurzfristig wurden Rastplatz und Schutzhütte wieder instandgesetzt, und wir danken allen, die an der Beseitigung des Schadens mitgewirkt haben.

Wir dürfen uns wieder auf unseren Rastplatz freuen.



Sturmschaden auch am „Imbiß am Kalkwerk“ – im Vordergrund liegt das Dach des Kioskes

Fotos: Gemeinde Oberscheibe

# Scheibenberger Kinder-Fasching

## vom Marktplatz bis zum Kino

Fotos: F. Naumann



**Impressum:**

Herausgeber: Stadtverwaltung Scheibenberg, verantwortlich Bürgermeister Wolfgang Andersky, Tel. 2 41 (privat 4 19)  
- Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. Autor/Fotograph/Grafiker -  
Satz u. Repro: Fa. Heidler & Fahle Scheibenberg, Tel. und Fax (03 73 49) 4 37  
Druck: Annaberger Druckzentrum GmbH